



Neujahrsblätter

des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau

1. Jahrgang 2010

Impressum

Für den Inhalt sind ausschließlich die Autoren verantwortlich. Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet. Sämtliche Bilder stammen, wenn nicht anders angegeben, aus dem Gemeindearchiv Lustenau.

Herausgeber
Marktgemeinde Lustenau

Schriftleitung
Helmut Gassner, Oliver Heinzle
und Wolfgang Scheffknecht

Gestaltung
Brigitte Theisen
Zone für Gestaltung, Dornbirn

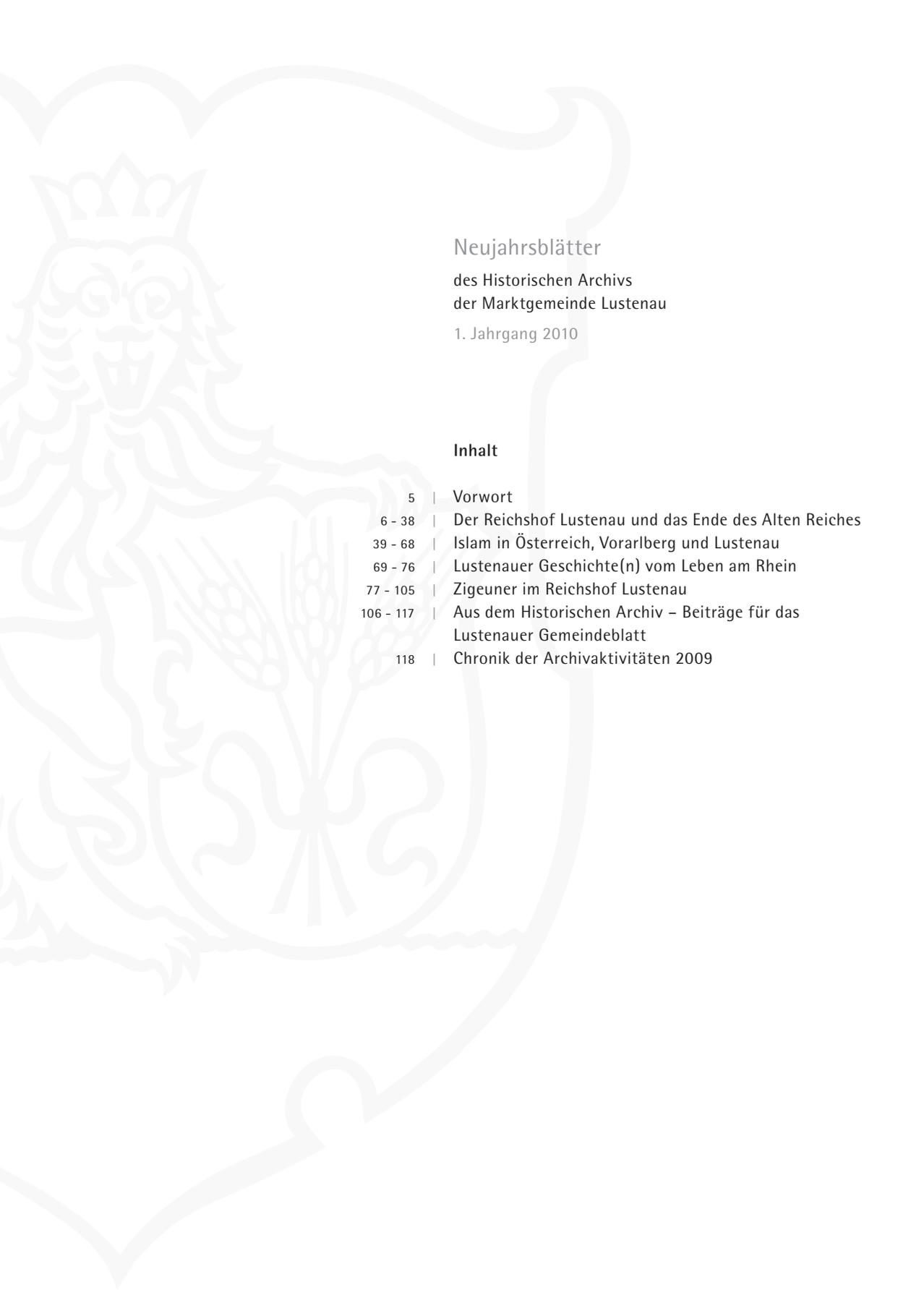
Lektorat
Gabriele Morscher

Medieninhaber und Vertrieb
Historisches Archiv der Gemeinde Lustenau

Druck und Herstellung
Höfle Druck, Dornbirn

ISBN: 3-900954-08-9
Lustenau, 2010





Neujahrsblätter

des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau

1. Jahrgang 2010

Inhalt

5		Vorwort
6 - 38		Der Reichshof Lustenau und das Ende des Alten Reiches
39 - 68		Islam in Österreich, Vorarlberg und Lustenau
69 - 76		Lustenauer Geschichte(n) vom Leben am Rhein
77 - 105		Zigeuner im Reichshof Lustenau
106 - 117		Aus dem Historischen Archiv – Beiträge für das Lustenauer Gemeindeblatt
118		Chronik der Archivaktivitäten 2009

Wolfgang Scheffknecht

Der Reichshof Lustenau und das Ende des Alten Reiches¹

Vorbemerkung

In seinem für das „Handbuch der historischen Stätten Österreichs“ verfassten Artikel über Lustenau gibt Ludwig Welti nicht nur einen kurzen Überblick über die Gemeindegeschichte, er deutet durch die Nennung wichtiger Jahreszahlen auch mehr oder weniger wichtige Zäsuren dieser Geschichte an. Er nennt u.a. 887, das Jahr der urkundlichen Ersterwähnung mit dem Aufenthalt Karls III. („des Dicken“), 1334, als Kaiser Ludwig IV. („der Bayer“) den Lustenauern „in einem Schutz- und Schirmbrief ihr unmittelbares Steuerverhältnis zum Reich“ bestätigte, 1395, als der Reichshof als Pfandbesitz an die Ritter von Ems gelangte, 1526, als diese Pfandschaft in einen Kauf umgewandelt wurde, 1593, das Jahr der so genannten Hofteilung, als die linksrheinischen Gebiete vom Reichshof gelöst wurden und fortan den Hof Widnau-Haslach bildeten, 1767, als sich Österreich nach dem Erlöschen des Hohenemser Mannesstammes widerrechtlich die Landesherrschaft über Lustenau anmaßte, 1789/90, als die Landeshoheit über den Reichshof „nach langem Reichshofratsprozeß mit einigen Einschränkungen“ an Maria Rebekka, die Tochter des letzten Reichsgrafen von Hohenems, zurückfiel, 1830, als das gräfliche Patrimonialgericht aufgelöst wurde und Lustenau damit „seine Sonderstellung in Verwaltung und Justizausübung“ endgültig verlor, 1868, das Jahr der Einführung der Maschinenstickerei aus der Ostschweiz, durch welche „das einst arme Bauerndorf [...] dank der Tüchtigkeit seiner seit dem M[ittel]a[Iter] in überaus starken bodenständigen Geschlechtern herangewachsenen Bevölkerung zu der größten Marktgem[einde] Österr[eichs]“ heranwuchs sowie 1902, als Lustenau zur Marktgemeinde erhoben wurde². In Weltis Aufzählung fehlt das Jahr 1806. Diese Jahreszahl wird von ihm lediglich als Todesjahr der Gräfin Maria Rebekka genannt, mit dem Ende des Alten Reiches wird sie nicht ausdrücklich in Verbindung gesetzt. Dieses Ereignis wird von Welti überhaupt eher am Rande erwähnt, indem er bemerkt, dass Lustenau „[n]ach dem Ende des H[ei]l[igen] Röm[ischen] Reiches [...] an Bayern gelangte“, aber als gräfliches Patrimonialgericht noch eine gewisse Sonderstellung beibehalten habe³.

In anderen Veröffentlichungen stellte Welti einerseits den Übergang Lustenaus an Österreich zwar detailreich dar, thematisierte aber andererseits die Frage, ob das Ende des Alten Reiches für den (nun ehemaligen) Reichshof und seine Bewohner eine Zäsur darstellte, nicht wirklich⁴. Dies ist angesichts der Tatsache, dass 1806 Lustenaus Stellung als Reichshof, die seit dem Spätmittelalter bestanden hatte, endete, zumindest erstaunlich. In diesem Beitrag gilt es daher zu fragen, ob das Jahr 1806 für die Lustenauer nicht über den Herrschaftswechsel hinaus einen tieferen Einschnitt bedeutet hat.

Was geschah 1806?

Am 6. August 1806 erließ Kaiser Franz II. eine Pragmatikalverordnung, in der es u.a. hieß:

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, dass wir das Band, welches uns bis jetzt an den Staatskörper des Deutschen Reiches gebunden hat, als gelöst ansehen. Zweitens, dass wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderierten rheinischen Stände als erloschen und uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung wie hiermit geschieht niederlegen.⁵

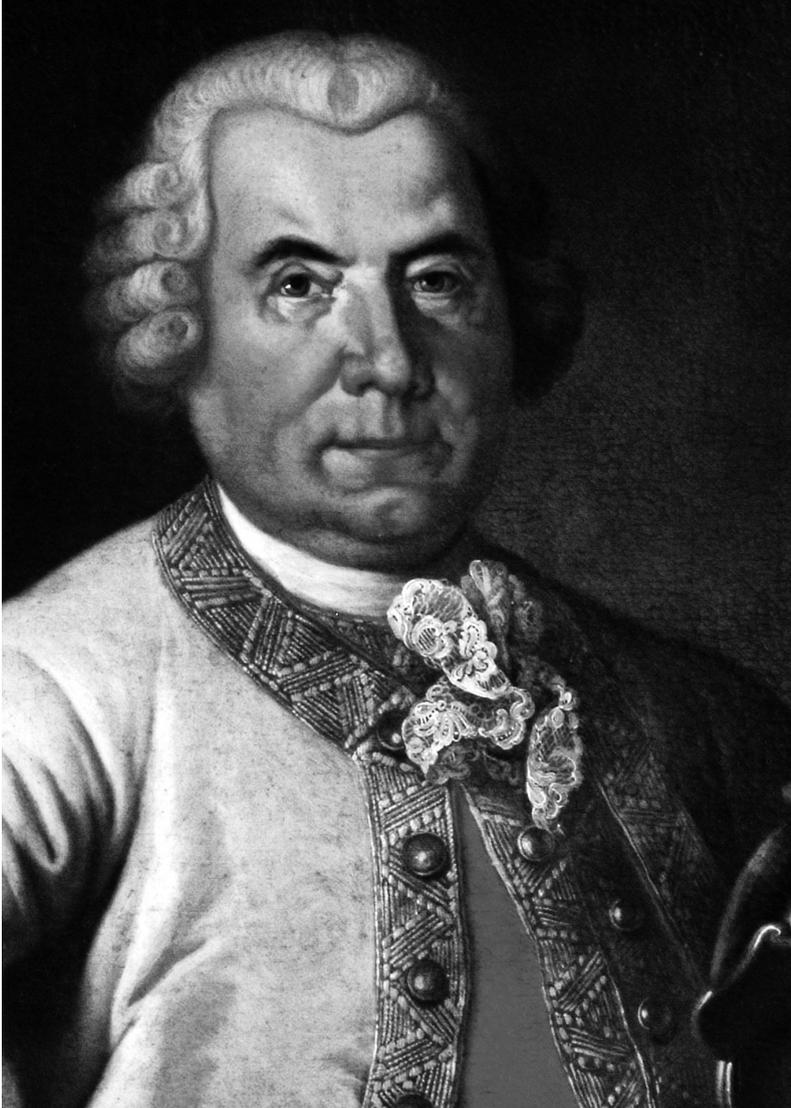
Franz II. legte an jenem Tag also nicht allein die römische Kaiserkrone, die er seit 1792 trug, nieder, sondern er erklärte gleichzeitig auch das Reich, das seit dem späten 15. Jahrhundert als das Heilige Römische Reich deutscher Nation bezeichnet wurde, für beendet. Damit hatte er seine Kompetenzen überschritten, denn er hätte für einen so weitreichenden Schritt die Zustimmung des Reichstags benötigt. Beim Vorgehen des Kaisers handelte es sich jedoch zweifellos um einen „Schachzug hoher »österreichischer« Diplomatie“⁶, dessen Ziel es war, „eine mögliche Neubesetzung der reichsoberhauptlichen Würde durch Napoleon oder durch einen ihm genehmen Fürsten [...] rechtlich zu unterbinden“⁷. Die römische Kaiserkrone war für Napoleon nun, nachdem das „*Sacrum Romanum Imperium* und seine mehr als tausendjährige Rechtsordnung [...] endgültig zu Grabe getragen worden“ war, „nicht mehr von Interesse“⁸.

Jüngere Forschungen haben die lange Zeit nicht hinterfragt tradierte Behauptung, das Alte Reich sei sang- und klanglos untergegangen, „als Mythos entpuppt“⁹. Ausgehend von der Annahme, „dass es nicht *das* Bild, *die* zeitgenössische Wahrnehmung und Deutung gegeben habe, sondern sehr unterschiedliche Perspektiven“, lautet eine Forderung an die Forschung, die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Deutungen systematisch zu untersuchen. „Denn ob man das Ende des Reichs als Katastrophe, als sekundäres, das eigene Leben nur am Rande tangierendes Ereignis oder gar als Befreiung verstand, hing doch wohl davon ab, inwiefern man in seinen existenziellen Grundinteressen vom Ende des Alten Reichs betroffen war“¹⁰. Die folgende kleine Studie hat sich zum Ziel gesetzt, die Perspektive einfacher Reichsleute, der Bewohner des Reichshofes Lustenau, zu untersuchen. Dabei sollen zwei Leitfragen im Zentrum des Interesses stehen¹¹. Erstens: Ab wann rechnete man mit der Auflösung des Reiches? Zweitens: Wie wurde das Ende des Reiches aufgenommen?

Fragen wir nach der zeitgenössischen Beurteilung der Endphase des Alten Reiches, so muss es ein zentrales Anliegen sein, nach Indizien dafür zu suchen, ob sich ein Zeitpunkt ausmachen lässt, ab welchem „konkret mit einer Auflösung des Reichsverbandes gerechnet“ wurde, ab welchem das Alte Reich als nicht mehr reformierbar gehalten wurde. In diesem Zusammenhang wird gerne eine Reihe von tatsächlichen oder vermeintlichen Epochejahren genannt: 1789, das Jahr der Französischen Revolution, 1795, der Friede von Basel, 1797, der Friede von Campo Formio, 1801, der Friede von Lunéville oder 1803, der Reichsdeputationshauptschluss¹².

Die Bestätigung der Lustenauer Reichsunmittelbarkeit

Nachdem mit Franz Wilhelm III. 1759 der letzte Hohenemser verstorben war, ohne einen Sohn zu hinterlassen, fiel die Reichsgrafschaft als erledigtes Lehen zurück ans Reich. Sechs Jahre später, 1765, verliet Kaiser Franz I. dieses Lehen seiner Gattin Maria Theresia. Der Reichshof Lustenau, der 1395 als Pfandbesitz und 1526 als Eigentum an die Hohenemser gekommen war, blieb davon zunächst unberührt. Er galt bis 1767 als unbestrittenes Eigentum der Tochter und Erbin Franz Wilhelms, der Gräfin Maria Rebekka von Harrach. Dann aber beanspruchte das Haus Österreich auch die Landeshoheit in Lustenau. Von österreichischer Seite wurde argumentiert, der Reichshof sei im Zuge der Erhebung der Hohenemser in den Reichsgrafenstand 1560 gleichsam stillschweigend in die neue Reichsgrafschaft einverleibt worden. Damit nahm es im Grunde Bestrebungen der Hohenemser wieder auf, die bereits im 17. und 18. Jahrhundert – allerdings erfolglos – versucht hatten, die Lustenauer Eigenständigkeit zu ignorieren und den Reichshof als Teil ihrer Grafschaft zu behandeln¹³. Die österreichischen Bemühungen waren – zunächst wenigstens – ungleich erfolgreicher. Im Mai 1767 wurde in Lustenau die Landeshuldigung erzwungen und im Ortsteil Grindel eine steinerne österreichische Hoheitssäule errichtet. An der Jahreswende 1766/67 reichte Gräfin Maria Rebekka beim Reichshofrat gegen die österreichischen Übergriffe mehrere Protestschriften ein. Als sie damit gegen die österreichischen Eingriffe in die Lustenauer Rechte nichts erreichte, gab sie ihren Widerstand auf. Sie ratifizierte die an ihre Beamten gerichteten österreichischen Anordnungen. Lustenau stand damit de facto unter österreichischer Landeshoheit. Erst 17 Jahre nach der von Österreich erzwungenen Landeshuldigung nahm Maria Rebekka ihren Widerstand wieder auf. Mittlerweile hatte sie einen potenten Verbündeten gewonnen: den Grafen Clemens Truchseß Waldburg-Zeil-Trauchburg, der mit ihrer Tochter Maria Walburga verheiratet war. Mit seiner Hilfe nahm sie 1784 das Verfahren vor dem Reichshofrat wieder auf. Es gelang schließlich der Nach-



Reichsgraf Franz Wilhelm III.
von Hohenems (*1692, †1759).
Quelle: Franz Josef
Waldburg-Zeil

weis, dass die Reichsgrafen von Hohenems die volle Landesherrschaft über Lustenau nicht als Lehen, sondern als Allod, durch Kauf von den Werdenbergern erworben hatten, dass der Reichshof einen eigenen Hochgerichtsbezirk gebildet hatte und dass er stets in einem direkten Steuerverhältnis zum Reich gestanden war. Zwei Jahre später wurden die Territorialrechte der Gräfin Maria Rebekka von Harrach über den Reichshof anerkannt und die Ansprüche des Hauses Österreich abgewiesen. Bis das Urteil umgesetzt werden konnte, brauchte es noch mehrjährige Verhandlungen zwischen den gräflichen und den österreichischen Beamten. Schließlich kam es zum Abschluss eines „Staatsvertrages“ zwischen Österreich und Lustenau¹⁴.

In diesem Dokument wurde die verfassungsrechtliche Stellung des Reichshofes noch einmal definiert. Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrags lauteten:

- Lustenau wurde als ein reichsunmittelbares Gebilde, unabhängig von der Grafschaft Hohenems, bezeichnet.

- Die *Collectation* Lustenaus sollte zum Reich gehen.
- Die Landesherrschaft samt ihren Ausflüssen über den Reichshof Lustenau und den dazugehörigen Distrikt sowie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit wurden allein der Gräfin Maria-Rebekka von Harrach und ihren Nachkommen zugestanden.
- Österreich wurden einige Sonderrechte zugestanden: So wurde Lustenau verpflichtet, seinen jährlichen Salzbedarf von 30 bis 40 Fässern ausschließlich durch den Bezug von Salz aus Hall zu decken. Dieses konnte von den Legstätten in Bregenz und Feldkirch oder direkt aus Hall bezogen werden. Beim Salzkauf in Bregenz oder Feldkirch musste der dort festgesetzte Preis bezahlt werden, bei einem direkten Bezug aus Tirol sollte den Lustenauern der für *auswärtige Kontrahenten* übliche Preis verrechnet werden. Der Reichshof wurde außerdem verpflichtet, Deserteure österreichischer Regimenter, die in seinen Gemarkungen Zuflucht suchten, auszuliefern. Wenn ein Lustenauer einen Deserteur aufbrachte und auslieferte, so musste er dafür mit 24 fl. entlohnt werden. Auch von Österreich bereits konskribierte Untertanen, die sich in den Reichshof geflüchtet hatten, mussten ausgeliefert werden. Darüber hinaus wurde Österreich das Recht zugestanden, Deserteure bis nach Lustenau zu verfolgen. Eine Auslieferungspflicht wurde auch für Personen festgeschrieben, die sich in Österreich eines Staatsverbrechens – beispielsweise der Majestätsbeleidigung, des Aufruhrs, des Amtsmissbrauchs, der Urkunden- oder Münzfälschung usw. – schuldig gemacht hatten. Auch in diesem Fall mussten dem Reichshof dadurch entstandene Unkosten freilich ersetzt werden. Österreich wurde außerdem das Recht zugesichert, Personen, die eines der genannten Verbrechen beschuldigt wurden, selbst zu verfolgen und anzuhalten. Weiter erhielt Österreich das Vorrecht der *Militär- oder Kolonistenwerbung* im Reichshof. Wollte Lustenau *eigene oder fremde Untertanen ohne Makel eines Kriminalverbrechens dem Militär übergeben*, so musste es diese zuerst österreichischen Werbern anbieten. Weiter durfte Österreich in Lustenau nach Salpeter graben lassen, verpflichtete sich aber, alle dadurch entstehenden Schäden nach Billigkeit zu ersetzen. In Kriegszeiten stand Österreich überdies das *Jus praesidii et apertura* zu und zwar *im gleichen Maße wie in Hochdero Reichsgrafschaft Hohenems [...], in welchem Falle jedoch den Lustenauern der allenfällige Schadenersatz wie auch die Vergütung der Verpflegs- und Vorspannkosten durch das k.k. Kommissariat wie in anderen Reichslanden und -ortschaften bewilligt wird*. Dem Haus Österreich wurde außerdem freigestellt, in Lustenau eine Zollstatt gegenüber der Eidgenossenschaft zu errichten. Diese musste allerdings mit Beamten besetzt werden, die *der reichslehenbaren Jurisdiction zu Hohenems* unterstanden. Die Untersuchung und Bestrafung von *Zolldefraudanten* sollte in jedem Fall, auch wenn diese aus dem Reichshof stammten, durch k. k. Beamte erfolgen. Bezüglich der Erhaltung der Straße und des Bezugs von Mauten wurden

die bestehenden Rechte Lustenaus, wie sie durch die Rodordnungen von 1704 und 1756 festgelegt wurden, garantiert. Schließlich behielt sich Österreich auch noch das *Jus fluminis* vor, betonte aber ausdrücklich, dass es *keineswegs* die Absicht verfolge, *auf die kameralischen Nutzungen der Mühlen, Überfahrten, Fischerei und derlei Erträgnisse seinen Anspruch zu machen, oder den wechselseitigen Handel und Wandel zwischen dem Hof Lustenau und den vorarlbergischen Herrschaften zu sperren oder zu beschränken. Es beabsichtige vielmehr, die lustenauischen Untertanen bei Verkauf und Ausführen ihrer Erträgnisse wie bei Einführung ihrer eigenen Bedürfnisse in dem Lustenauer Bezirk keineswegs mit einem besonderen Zoll oder anderen derlei Abgaben [zu] beschweren, sondern sie hierunter in allem den vorarlbergischen Untertanen ganz gleich gehalten zu wissen*¹⁵.

Der Vertrag wurde im November 1789 formuliert und im Januar 1790 von Gräfin Maria Rebekka von Harrach sowie im März 1790 von Kaiser Leopold II. ratifiziert.

Die Entscheidung des Reichshofrats und der „Staatsvertrag“ wurden in der lokalen Forschung unterschiedlich bewertet. Während Ludwig Welti die Auflösung der seit 1395 mit Hohenems bestandenen „Personalunion“ hervorhob und betonte, dass „[d]er Reichshof Lustenau [...] in seine ursprünglich selbständige Stellung zurückgekehrt“ sei¹⁶, bezeichnete Elmar Grabherr das Vertragswerk wegen der Österreich zugestandenen Rechte als eine „verwässerte Lösung“¹⁷. Diese Bewertung orientiert sich allzu sehr am Geschichtsbild und am Staatsbegriff des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Zunächst ist festzuhalten: Es ist für die frühe Neuzeit nicht ungewöhnlich, dass sich der Inhaber eines größeren Territoriums in einem benachbarten kleineren Territorium Rechte vorbehalten hat. Dies kommt im Vertrag von 1789/90 auch mehrfach zum Ausdruck. So heißt es beispielsweise, dass, sollte sich eine österreichische Werbung im Reichshof befinden, es derselben unbenommen bleibe, *sich in Anrechnung der dort aufzubringenden österr[eichischen] conscribierten Untertanen so zu benehmen, wie es bei k.k. Werbungen im Reich gepflogen wird*¹⁸. Oder: In Zusammenhang mit dem Österreich für Kriegszeiten zugestandenen *Jus praesidii et apertura* wird ausdrücklich betont, dass das k.k. Kommissariat den Lustenauern zur *Vergrütung der Verpflegs- und Vorspannkosten* verpflichtet sei, *wie in anderen Reichlanden und -ortschaften bewilligt*¹⁹. Wie hier leicht erkennbar wird, handelte es sich bei den Österreich im Reichshof zugestandenen Rechten keineswegs um etwas Einzigartiges oder Besonderes, konnte doch auf entsprechenden Brauch im Reich verwiesen werden. Im Übrigen hatte gerade im Schwäbischen Reichskreis und den diesem benachbarten Territorien eine supraterritoriale Zusammenarbeit in Fragen der öffentlichen Sicherheit eine lange Tradition. Bei der Bekämpfung des Vagantentums wurden im

18. Jahrhundert Streifen organisiert, die nicht nur im gesamten Kreis, sondern auch in den benachbarten Gebieten der Schwäbischen Reichsritterschaft und Vorderösterreichs durchgeführt wurden²⁰. Überhaupt erscheint es anachronistisch, für frühneuzeitliche Territorien eine ähnliche rechtliche Geschlossenheit postulieren zu wollen wie für die nationalstaatlichen Gebilde des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass es der jüngeren Forschung gelungen ist, auch mit „der Legende von der Souveränität der Reichsstände“ nach 1648 aufzuräumen²¹. Auch in der Reichspublizistik war nicht von Souveränität, sondern von „niederrangiger »Superioritas«“ die Rede. Heinz Duchhardt hat daher den Begriff von der „reduzierte[n] Souveränität der Reichsstände“ eingeführt²². Frühneuzeitliche Landesherrschaft darf eben nicht mit Souveränität gleichgesetzt werden!²³ Es darf also bezweifelt werden, dass die Zeitgenossen 1790 die Entscheidung des Reichshofrats als eine „verwässerte Lösung“ begriffen haben.

Die Entscheidung des Reichshofrats wurde in der Folge jedenfalls von den Zeitgenossen in Lustenau geradezu zelebriert. Die 1767 im Ortsteil Grindel aufgestellte steinerne österreichische Hoheitssäule wurde am Pfingstdienstag 1790 *auf Kosten des Oberamts Bregenz [...] niedgerissen und nach Bregenz abgeführt*²⁴. Über die vom österreichischen Rentamt bezahlten 9 fl. entstanden dabei noch weitere Kosten in Höhe von 11 fl. 9 kr.²⁵. Im selben Jahr wurden, als der Ammanamtsverwalter, das ganze Gericht und der Gemeindevorstand *Ihro Hochgräfl. Exellenz zu Hohenems die Aufwartung gemacht* haben, für eine Morgen- und Abendzehrung 6 fl. 39 kr. 2 hll. verrechnet²⁶, also etwas mehr als die Hälfte der oben genannten Summe. Wir können also wohl davon ausgehen, dass der Abbruch der österreichischen Hoheitssäule wenigstens von den Amtspersonen und den Vertretern der Gemeinde festlich begangen wurde.

In der Folge wurde auch das Lustenauer Hofrecht neu kodifiziert. Man gab sich mit einer einfachen Überarbeitung der althergebrachten Satzungen nicht mehr zufrieden. Nachdem 1791 das alte Hofrecht überarbeitet worden war, trug das gräflich harrachische Oberamt dem Lustenauer Ammannamt auf, neue Hofsatzen zu entwerfen, *die dem Hof am angemessensten wären*. Dies sollte unter Zuzug einer Gemeindefeaktion geschehen²⁷. Tatsächlich erwachsen der Gemeinde in diesem Zusammenhang Kosten 171 fl. 30 kr. 2 hll. Dies ist ein durchaus nicht unbedeutender Betrag, wenn man bedenkt, dass die Gesamtausgaben der Gemeinde in den Jahren 1789 bis 1791 10.716 fl. 48 kr. 3 hll. betragen. Der weitaus größte Teil der Kosten für das neue Hofbuch, nämlich 102 fl. 58 kr., entfiel auf den Lindauer Rechtskonsulenten Liberat Hummler *wegen gemachter Einleitung und Uibersetzung des selben*²⁸. Das neue Hofrecht wurde der Gemeinde am 23. Oktober 1792 im Rahmen der



Gräfin Maria Rebekka von Hohenems-Harrach (*1742, †1806): Gräfin Maria Rebekka war eine Tochter des Reichsgrafen Franz Wilhelm III. von Hohenems. 1761 heiratete sie den Grafen Franz Xaver von Harrach (Rohrau-Kunewald). Quelle: Franz Josef Waldburg-Zeil

Landeshuldigung für Gräfin Maria Rebekka von Harrach *zur Beschwörung und Angelobung vorgelegt*²⁹. Wir können davon ausgehen, dass die Satzungen im Rahmen der Feier verlesen wurden. In diesem Zusammenhang wurde den Hofleuten, die durch die Reichshofratsentscheidung bestätigte verfassungsrechtliche Stellung Lustenaus deutlich vor Augen geführt, heißt es doch im ersten Paragraphen des Hofrechts von 1792:

*Der Reichshof Lustnau ist ein zum Deutschen Reiche gehöriges und zu dem schwäbischen Kreis inkorporirtes Land, stößt gegen Anfang an das Kaiserlich Königl. feldkirchische Gericht Dornbirn, gegen Mittag an die Kaiserl. Königl. Reichs Grafschaft und Gemeind Hohenems, dann mitten in Rheinfluß, gegen Abend vollends an den Rhein bis hinab gegen Brugg, gegen Mitternacht an das k.k. feldkirchische Gericht St. Johann Höchst und Fußach, dann die Dornbirner Ach, aber jenseits derselben an das Hofsteiger Ried.*³⁰

Die Huldigung, bei welcher der Lustenauer Ammannamtsverwalter eine von Liberat Hummler verfasste Rede hielt³¹, gab also den zeremoniellen Rahmen für die Publikation des Hofrechts ab. Wir dürfen darin kein sinnleeres Pathos oder ein verstaubtes Beiwerk sehen. Vielmehr basierten die „institutionelle[n] Fiktionen“ „im vormodernen Alten Reich vor allem [auf der] gemeinsame[n] Teilnahme an öffentlichen symbolischen Akten“. Auch für den Reichshof Lustenau gilt: „Anwesenheit bedeutete Akzeptanz“³². Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass die Zeitgenossen von 1790 die Entscheidung des Reichshofrats als „verwässerte Lösung“ gesehen haben oder durch sie in ihren Erwartungen enttäuscht wurden. Ganz im Gegenteil: Alles deutet auf eine breite Akzeptanz der Entscheidung hin.

Das Hofrecht von 1792 brachte auch eine Veränderung des Appellationszuges. In den 1780er-Jahren hatten die k. k. Administration der Grafschaft Hohenems und das Kreisamt in Bregenz die Appellation in Lustenau neu geregelt. Sie sollte fortan nicht mehr vom Lustenauer Hofgericht zum gräflichen Hofgericht nach Hohenems gehen, sondern zum österreichischen Appellationsgericht in Klagenfurt erfolgen. Nun kehrte man zur alten Regelung zurück. Erste Appellationsinstanz für das Lustenauer Hofgericht wurde wiederum das gräflich (harrachische) Hofgericht in Hohenems³³. Im Hofrecht heißt es dazu:

Welche Parthey durch ein Urtheil der ersten Instanz oder des Reichshofes Lustnauischen Gerichts beschwert zu sein erachtet, der stehet frey, innerhalb der nächsten zehn Tagen davon an gnädigste Landesherrschaft, oder höchst dero nachgesetztes Appellations- und Hofgericht nach Embs zu appelliren, und weiter Recht zu suchen, zu welchem Ende der appellirende Theil binnen den gedachten 10 Tagen nicht nur bey dem lustnauischen Gericht seine Appellation anzumelden, und allda einen Gulden und zwölf Kreuzer Subkumbenzgeld zu erlegen, sondern auch in gleicher Zeit bey dem Appellationsgericht in Embs um einen Rechtstag anzurufen gehalten ist, widrigenfalls, und wo deren eines versäümet würde, die Appellation erloschen seyn, und das Urtheil vollzogen werden soll.

Bey wirklicher Appellationsverhandlung aber sollen nach bisheriger Uibung nicht nur die Partheyen selbst, sondern auch der Hofamann, Hofschreiber, und die vor dem niedern Gericht beidseitig gebrauchten Fürsprecher gegenwärtig sein, auch Hofamann und Hofschreiber dabey mit zu sitzen, und wo es nöthig, Auskunft zu geben, auch ihre obbestimmte Diäten von der verlustig werdenden Parthey zu empfangen haben.³⁴

Die Appellationsordnung war geeignet, den Lustenauern quasi im Alltag die Rückkehr zu ihrer Reichsunmittelbarkeit und unter die Landesherrschaft der Gräfin Maria Rebekka von Harrach deutlich vor Augen zu führen. Es handelte sich praktisch um eine Wiedereinführung der Regelung von 1593³⁵. Sie unter-

schied sich nicht nur durch den Ort der Appellation, sondern grundsätzlich auch durch die Art und Weise, wie diese durchzuführen war. Die Appellation nach Klagenfurt hatte nämlich auf schriftlichem Wege zu geschehen. Dabei machten Kläger und Beklagter jeweils eine schriftliche Eingabe, eine so genannte *Appellations-Einrede*. Diese musste, ehe sie nach Klagenfurt geschickt wurde, der jeweils anderen Partei zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden³⁶. Nun erfolgte sie, wie oben gezeigt, wieder auf persönlichem Wege, wobei der Hofammann, der Hofschreiber sowie die Fürsprecher der beiden Parteien vor dem Appellationsgericht anwesend sein mussten.

Der Reichshof Lustenau und der Schwäbische Kreis

Der Vertrag von 1789/90 bestätigte zwar die Reichsunmittelbarkeit Lustenaus, aber er sagte nichts über die Integration des Reichshofes in den Schwäbischen Kreis aus. Die Beamten der Gräfin von Harrach hatten bei den Verhandlungen über den endgültigen Vertragstext mehrfach versucht, dieses Thema zum Diskussionsgegenstand zu machen, die österreichischen Vertreter hatten dagegen jedoch strikte Anweisung, *gar keine Einmischung des Reichs- oder schwäbischen Kreises* zuzulassen³⁷. Nicht jedes reichsunmittelbare Territorium erhielt die so genannte Kreisstandschaft, also Sitz und Stimme auf dem Kreiskonvent, der sich in fünf Bänke gliederte, in die der geistlichen Fürsten, die der weltlichen Fürsten, die der Reichsprälaten, die der Grafen und Herren sowie die der Reichsstädte³⁸.

Der Reichshof Lustenau hatte seit dem 17. Jahrhundert die Hälfte der Abgaben des Standes Hohenems an den Kreis bezahlt, darunter auch die Hälfte für die Unterhaltung des jeweiligen hohenemsischen Abgesandten beim Kreis sowie der Beiträge in die gräfliche Kollegialkasse³⁹. Eine derartige mittelbare Teilhabe eines reichsunmittelbaren bäuerlichen Territoriums an einer Kreis- oder Reichsstandschaft war im Alten Reich nicht außergewöhnlich. So trugen beispielsweise die fränkischen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld im 16. Jahrhundert jeweils ein Drittel des Anchlages der Reichsstadt Schweinfurt⁴⁰. Das Haus Österreich tatstete die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Hohenems nach 1765 nominell nicht an⁴¹. 1767 suchte es auf der Basis der hohenemsischen Reichslehen um die Kreis- und Reichsstandschaft an, die es „ohne weiteres“ auch erhielt. Fortan entsandte es einen Vertreter zu den Kreiskonventen nach Ulm⁴². Österreich verlangte, dass der Reichshof sich an dessen Unterhaltung ebenso zur Hälfte beteiligte wie an der Entrichtung der Abgaben an den Reichskreis. Tatsächlich weisen die Lustenauer Gemeinderechnungen auch weiterhin entsprechende Ausgaben aus. In den Jahren 1783, 1784, 1785, 1787, 1788 und 1790 wurde auch der österrei-

chische Stimmvertreter beim Kreiskonvent jeweils zur Hälfte von Lustenau bezahlt⁴³. Dies blieb – abgesehen von den Zahlungen für den Stimmvertreter beim Kreiskonvent – zunächst auch nach 1789/90 so⁴⁴. Ab 1799 fehlen dagegen die Abgaben an die Kreiskasse. In den Lustenauer Gemeinderechnungen finden sich nur noch Zahlungen an das Zucht- und Arbeitshaus des oberen Kreisviertels in Ravensburg⁴⁵. Wie lässt sich diese Entwicklung erklären?

Vieles weist darauf hin, dass die Einstellung der Zahlungen an den Kreis in Zusammenhang mit der Frage der Stimmvertretung beim Kreiskonvent zu sehen ist. Diese wurde nämlich durch den „Staatsvertrag“ von 1789/90 nicht geklärt. Österreich nahm für sich das alleinige Vertretungsrecht für die Grafschaft Hohenems in Anspruch. Von Lustenau wurde weiterhin, wie es zu Zeiten der Reichsgrafen von Hohenems üblich gewesen war, die Hälfte der Abgaben an den Kreis sowie für die Unterhaltung des Stimmvertreters beim Kreiskonvent verlangt. Mit dem Hinweis darauf, dass nun zwischen beiden reichsunmittelbaren Gebilden keine Personalunion mehr bestehe, lehnte Gräfin Maria Rebekka von Harrach diese Regelung ab. Sie wollte zu *den gesandtschaftlichen Kösten auf Verführung der hohenembs[ischen] Kreisstimme* und zur *Kompletirung des hohenembs[ischen] Militair Kreiskontingents* sowie zu der *S[eine]r Kaiserl[ichen] Majestät von dem reichsgräfl[ich] schwäbischen Kollegium* *verwilligten Summe pr 20/m fl.* nur dann einen Beitrag leisten, *wenn hochderselben ein verhältnismässiger Antheil an dem gräflich hohene[m]bs[ischen] Kreis- und Kollegial-Voto, neben dem allerhöchsten Erzhause Oesterreich als Inhabern der Reichslehen von der Grafschaft Hohenembs zugestanden wird.* Argumentativ knüpften ihre Beamten dabei an das Reichshofratskonkklusum von 1786 und den „Staatsvertrag“ von 1789/90 an: Sie verwiesen darauf, dass sowohl die Werdenberger als auch später die Hohenemser die Landeshoheit über Lustenau als Reichsallod, jedoch niemals als Reichslehen besessen hatten. Sie räumten ein, dass der Reichshof früher die Hälfte der Kreislasten der Werdenberger und der Hohenemser getragen habe, und erklärten dies folgendermaßen: *Da die Herren Grafen von Werdenberg bekannterdingen in der Reichsmatrikel de anno 1521 namentlich angeschlagene Immediati Imperii gewesen, so ligt klar vor Augen, daß dieser Reichshof nach der im römischen Reich allgemein eingenommenen Regel auch der besagten Reichs-Matrikel auf ihren Namen einverleibt worden.* Bei der Erhebung der Hohenemser in den Reichsgrafenstand habe sich daran nichts geändert, denn von Lustenau komme *nicht eine Sylbe in diesem Diplomate vor.* Es sei daher nach wie vor *ein für sich bestehender zum Reiche kollektabler unmittelbarer Fundus, der in keinem Appertinenzverbande mit der neuen Grafschaft Hohenembs stund.* Bei ihrer Aufnahme in das schwäbische Grafenkollegium und unter die Kreisstände seien die Reichsgrafen von Hohenems *Compossessores* von Lustenau und Hohenems gewesen, daher bestehe *zwar kein Zweifel, daß bei den gedachten*

Receptionen auf beide diese unmittelbare Reichs-Corpora Rücksicht werde genommen worden seye, weil dieselbe einem und demselben Besitzer gehört. Daraus könne aber nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Reichshof in die Grafschaft Hohenems einverleibt und zu einem – zu dieser Grafschaft gehörigen steuerbaren Appertinenz-Stück geworden sei. So habe dieser auch unter den Compossessoren Grafen von Hohenembs stäts seine besondere Steuer-Einnehmer, oder eigenes sogenannte Säcklamt [behalten], aus welchem der lustenauische Steurbetref nicht nach Hohenembs, sondern unmittelbar an die Kreiskasse eingeliefert wurde. Zur Bekräftigung verwiesen die Beamten der Gräfin von Harrach noch darauf, dass ja auch die käufliche Erwerbung der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg zwar zu einer Erhöhung des Hohenemser Kreismatrikularanschlags geführt hätten, dass diese neu erworbenen Territorien aber eine von der Grafschaft Hohenembs unabhängige Existenz behielten und als solche unmittelbare, für sich selbst bestehende Corpora 1716 an die Fürsten von Liechtenstein verkauft worden und zur Basis seiner neuen Reichs- und Kreisstandschaft geworden seien. Unter Berufung auf das Reichshofratskonklusum argumentierten die Beamten der Gräfin, das Erzhaus sei nicht als Besitzer der ganzen Grafschaft Hohenembs in Kraft der Reichsbelehnung anzusehen. Da die der Gräfin zugesprochenen Allodialzugehörden der Grafschaft Hohenems die reichslehenbaren an Umfang und Wert überträfen, verlangten sie die Aufteilung der ständische[n] Befugsame und Stimmrechte, so auf der Grafschaft ganz allein haften sollen, zwischen dem Haus Österreich und der Gräfin Maria Rebekka als Allodialerbin. Es sei nämlich eine staatsrechtliche Wahrheit, daß die Verbindung der Stände mit dem Reiche keineswegs nur die lehenbare sey oder daß die Beiträge derselben zu den Staatsbedürfnissen nur allein aus ihrer Lehenverbindlichkeit entspringe. Da auch die Besitzer von Allodialgütern Beiträge leisten müssten, hätten sie auch das Recht, wegen deren Notwendigkeit und Verwendung angehört zu werden. Die Kreisstandschaft sei vornehmlich wegen der Reichsjustiz geschaffen worden. Dieser seien auch die Besitzer von Reichsallodien unterworfen. Überdies konnten die Vertreter der Gräfin auf Fälle verweisen, bei denen nach der Teilung einer Herrschaft das Stimmrecht an jene gegangen war, welche die Allodiallande erhielten, und nicht an jene, welche die Reichslehen erhielten – vorausgesetzt allerdings, dass die Allodiallande den größeren Teil ausmachten – bzw. bei welchen das Stimmrecht aufgeteilt wurde⁴⁶.

Gräfin Maria Rebekka verlangte also die Aufteilung des Stimmrechts zwischen Harrach und dem Haus Österreich. Es sollte entweder halbiert oder abwechselnd ausgeübt werden. Sie konnte sich in dieser Angelegenheit der Unterstützung der Truchsess von Waldburg-Zeil sicher sein. Der truchsess-zeilische Kanzleidirektor von Gimmi beriet die harrachischen Beamten nicht nur juristisch, er diente ihnen auch als Bindeglied zum Schwäbischen

Kreiskonvent, wo er – auf informelle Weise – ihre Anliegen vorbringen konnte⁴⁷. Zwischen den beiden gräflichen Häusern bestand gleichsam eine doppelte Interessensverquickung. Zum einen ist ihre verwandtschaftliche Verbindung zu bedenken. Die einzige Tochter der Gräfin Maria Rebekka, Maria Walburga, war seit 1779 mit Klemens Reichsgraf von Truchseß-Waldburg-Zeil-Trauchburg verheiratet⁴⁸. Der bereits erwähnte Kanzleidirektor von Gimmi äußerte 1793 gegenüber dem österreichischen Stimmvertreter beim Kreiskonvent, er nehme sich der Sache des Reichshofes Lustenau an, weil der Bruder seines Dienstgebers mit der Erbtöchter der Gräfin Harrach verheiratet sei und Lustenau daher früher oder später an das truchsessische Haus fallen werde⁴⁹. Zum Zweiten lag es aber im Interesse des truchsessischen Hauses, den Einfluss Österreichs im Kreis möglichst zu beschränken. Die Truchsessens von Waldburg-Zeil zählten damals zu den bedeutendsten und aktivsten schwäbischen Standesherrn. Das Oberhaupt der Familie, Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg, war Diplomat des Schwäbischen Kreises, Direktor des Schwäbischen Grafenkollegiums und später des Vereins der mediatisierten Grafen und Herren Schwabens⁵⁰. Der österreichische Vertreter beim Kreiskonvent, der nachmalige Vorarlberger Kreishauptmann von Vicari, argwöhnte in einem Bericht an die österreichischen Stellen wohl nicht ganz zu Unrecht, „die Absicht der Gräfin Harrach oder vielmehr des Hauses Truchseß, entweder ein Alternativvotum mit Hohenems zu erzwingen oder gar wegen Lustenau eine besondere Kreis- und Kollegialstimme zu erzielen, sei umso bedenklicher, da das truchsessische Haus, das schon mit Wurzach eine abwechselnde – und wegen Trauchburg eine eigene Stimme habe, dadurch noch ungleich ansehnlicher werden würde, und es sicher auf Unterstützung höherer Stände zu zählen habe, falls es die Wünsche der Gräfin von Harrach beim schwäbischen Kreise zur Sprache bringen würde und zudem eine solche Empfehlung mit reichlicher Barschaft unterstützen könnte“⁵¹.

Von Vicari empfahl seinen österreichischen Vorgesetzten, in dieser Angelegenheit hart und unnachgiebig zu bleiben sowie beim Kreis unbedingt zu verhindern, dass eine eigene Lustenauer Reichsstandschaft konstruiert würde. Im Gegenzug weigerten sich die harrachischen Beamten, den Lustenauer Anteil an der Unterhaltung des Kreisstimmvertreters von Vicari zu begleichen, ehe ihre Eingabe vom 30. März 1793 behandelt würde⁵².

Gegen Ende des Jahrzehnts änderten die harrachischen Beamten ihre Strategie: Sie strebten nicht mehr ein alternierendes oder geteiltes Votum mit dem Haus Österreich beim Kreiskonvent an. Über den Konstanzer und den württembergischen Gesandten versuchten sie beim Kreis, die Behandlung des Reichshofes „als einem bloßen Reichsfundus“ zu erwirken. Dies hätte einerseits einen Verzicht auf eine Teilhabe an Sitz und Stimme auf dem Kreiskonvent, andererseits aber auch eine Befreiung von den Kreisabgaben bedeutet⁵³.

Lustenau hätte in diesem Fall eine ähnliche Stellung wie die Reichsritterschaft – also quasi „reichsunmittelbar, aber ohne Reichsstandschaft“⁵⁴ – erlangt. In Zusammenhang mit diesem Strategiewechsel ist wohl auch die Einstellung der Zahlungen für die anderen Kreisabgaben, die sich, wie gezeigt, ab 1799 durch die Lustenauer Gemeinderechnungen nachweisen lässt, zu sehen.

Die geschilderten Überlegungen blieben keineswegs auf den engen Zirkel der harrachischen Beamten beschränkt. Spätestens seit 1793 setzten sich auch die Lustenauer Amtspersonen zusammen mit ihnen mit der Frage der Stimmvertretung beim Schwäbischen Kreis auseinander. Damals hielten der gräfliche Oberamtmann und der gräfliche Rentmeister zusammen mit dem Ammann, dem ganzen Gericht und den Gemeindeausschüssen des Reichshofes *wegen der Stimmvertretungsgebühr und anderen Vor- und anliegenheiten im Gräfl[ichen] Tavern Rath*, wobei eine *Zehrung* in Höhe von 14 fl. 27 kr. anfiel. Der Oberamtmann ließ für den Reichshof Lustenau eine *Schrift wegen der Stimmvertretungsgebühr* aufsetzen, wofür Kosten in Höhe von 56 fl. anfielen⁵⁵.

Dagegen bezahlten die harrachische Verwaltung und Lustenau weiterhin die Abgaben an das Zucht- und Arbeitshaus in Ravensburg. 1792 wurde auch das Verhältnis des Reichshofes Lustenau und der Allodialgüter der Gräfin Maria Rebekka von Harrach zum Zucht- und Arbeitshaus des oberen oder Konstanzer Kreisviertels in Ravensburg neu geordnet. Der Reichshof wurde *auf wiederholtes Ansuchen der regierenden Frau Reichs Gräfin von Harrach* am 22. Mai 1792 *in das Institut sowohl des Zucht- als Arbeitshauses* aufgenommen und mit einem Simplum von 7 fl. *in Ansatz gebracht*⁵⁶. In den Verhandlungen über den „Staatsvertrag“ von 1789/90 hatten die Vertreter der Gräfin von Harrach verlangt, „zu den Versammlungen des oberen schwäbischen Kreisviertels in Marsch, Zuchthaus, Straßensicherheit und derlei Geschäften, an denen der Hof Lustenau ein Partikularinteresse haben dürfte, [...] eine Vertretung abschicken zu dürfen.“ Sie betonten dabei, dass dies für die Frage, wem die Stimmvertretung beim Schwäbischen Kreiskonvent zustehe, „unpräjudizierlich“ sein solle⁵⁷.

Tatsächlich kam es zu einer Aufteilung der Kosten für das Zucht- und das Arbeitshaus zwischen der Herrschaft und dem Reichshof. Nach einer Aussage des harrachischen Oberamtmannes Seewald bezahlte seit 1792 die Herrschaft die Simpla zum Zuchthaus, der Reichshof jene zum Arbeitshaus. Oberamtmann Seewald behauptete in seinem Schreiben an das kurbadische Kreisvierteldirektorium, welches nach 1803 das (bischöflich) Konstanzer Direktorium ersetzte, dass Lustenau unter seinem Vorgänger von Haering aus dem Ravensburger Institut habe austreten wollen und dies der Direktion des Zucht- und Arbeitshauses auch schriftlich mitgeteilt habe. Er konnte allerdings seine Behauptung nicht durch das Vorlegen eines Dokuments be-

kräftigen, da [d]isfälliges Akten Stück [...] bei Flüchtung disseitigen archivs wehrend Kriegs Zeit zerstreuet worden sein müsse⁵⁸. Ein Austritt scheint letztlich nicht erfolgt zu sein, denn sowohl Hohenems als auch Lustenau bezahlten bis zum Ende des Alten Reiches die von ihm geforderten Beiträge⁵⁹. Tatsächlich saß noch 1806 ein *Züchtling* namens Johann König im Ravensburger Zuchthaus ein. Die dafür fälligen Extrakosten wurden vom harrachischen Oberamt in Hohenems beglichen⁶⁰. Die letzten Zahlungen – es handelte sich um beglichene Rückstände – wurden 1807 geleistet⁶¹.

Ziehen wir ein Zwischenresümee: Der Reichshof stellte seine Zahlungen an den Kreis also gewissermaßen in zwei Etappen ein. Nach 1790 entrichtete man – abgesehen von den Kosten für den Stimmvertreter – alle Abgaben an den Kreis. In dieser Phase schien eine Beteiligung an der Kreisstandschaft und an der Stimmvertretung beim Kreiskonvent noch erstrebenswert und realistisch. Dabei war man allerdings auf die Unterstützung des Kreises angewiesen. Es machte daher durchaus Sinn, sich als willigen Zahler der Kreisabgaben zu präsentieren. Die Verweigerung der Beteiligung an der Entlohnung des Stimmvertreters beim Kreis traf dagegen lediglich die österreichische Verwaltung. Als die Strategie dagegen auf ein Ausscheiden aus dem Kreis abzielte, machte – aus Lustenauer Sicht – die Beteiligung an den Kreisabgaben keinen Sinn mehr. In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, dass die Abgaben an das Zucht- und Arbeitshaus in Ravensburg weiterhin bezahlt wurden. An diesem waren ja auch reichsunmittelbare Territorien, die nicht über eine Kreisstandschaft verfügten – beispielsweise reichsritterschaftliche Gebilde –, beteiligt. Aus der Einstellung der geschilderten Zahlungen kann daher keineswegs auf eine Reichsüberdrüssigkeit Lustenaus geschlossen werden.

Von der Reichsidentität zum Reichsüberdruß?

Am 2. März 1803 richteten die Vorsteher und Deputierten einen Brief an Kaiser Franz II. Darin schrieben sie:

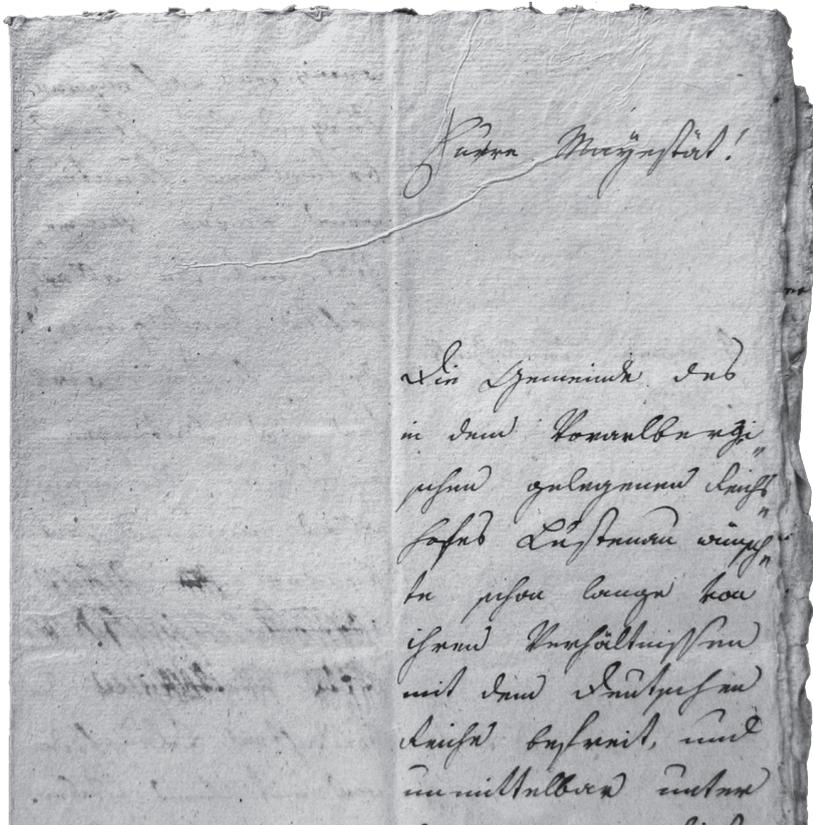
*Die Gemeinde des in dem Vorarlbergischen gelegenen Reichshofes Lustenau wünschte schon lange von ihren Verhältnissen mit dem Deutschen Reiche befreit, und unmittelbar unter den allergnädigsten Schutz, und die milde Regierung Eurer Mayestät genommen zu werden.*⁶²

Die Vertreter des Reichshofes Lustenau ersuchten den Kaiser also *im Namen aller ihrer Mitbürger, daß sie durch Kauf oder Tausch p.p. zu k.k. Unterthanen aufgenommen werden*⁶³. Was hat die Lustenauer zu diesem Schritt veranlasst? Waren sie 1803 des Reiches überdrüssig? Welti hat den zitierten Brief

bereits 1930 in diesem Sinne gedeutet⁶⁴, und Ulrich Nachbaur ist ihm in dieser Interpretation jüngst weitgehend gefolgt⁶⁵. Um diese Interpretationen überprüfen zu können, müssen wir die Begründung der Lustenauer im Detail untersuchen und ihr Ansinnen in einen größeren Zusammenhang einordnen.

Die Vertreter des Reichshofes begründeten ihr Ansinnen damit,

*daß wir bisher, besonders aber in dem letzten Kriege, Bedrückungen und Noth noch in einem weit höhern Grade als alle unsere Nachbarn auszustehen hatten. Von allen Seiten verlassen, fanden wir höchstens einen Mitleider, aber nirgends einen Helfer und Unterstützer. Nebst dem, daß wir unsere unsäglichen Privat-Erlittenheiten zu ertragen hatten, wurden uns noch von dem Schwäbischen Kreise und anderwärts her von Zeit zu Zeit unerschwingliche Auflagen aufgebürdet. Während wir nun in dieser hilflosen Lage uns aus dem Untergange los zu winden fruchtlos bestreben, sehen wir, daß bey unsern Nachbarn, den Vorarlbergern, ein weit glücklicherer Zustand wieder aufblüht, weil sie die unverkannbare Wohlthat genießen, unter dem mächtigen Schutze und der gütigen Regierung Eurer Mayestät zu stehen.*⁶⁶



Brief vom 2. März 1803
an Kaiser Franz II.
Quelle: Historisches
Archiv Lustenau

Im Zentrum der Lustenauer Argumentation stehen Hinweise auf die hohen Kriegskosten, die vor allem durch den Schwäbischen Kreis verursacht würden, sowie auf einen angeblich günstigeren Zustand in Vorarlberg.

Tatsächlich hatten die Hofleute in den 1790er-Jahren, vor allem aber um die Jahrhundertwende beträchtliche Kriegslasten zu tragen. 1796 und 1798/99 wurde Lustenau zweimal sogar zum Kriegsschauplatz: Bereits bevor die französischen Truppen Ende Juni 1796 den Rhein bei Kehl überschritten hatten, berief der Vorarlberger Kreishauptmann Franz Anton von Indermaur die Vorarlberger Landstände ein, um Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Zu diesen Verhandlungen lud er auch den Lustenauer Hofmann Franz Ignaz Hollenstein ein, obwohl der Reichshof nicht zu den Landständen zählte⁶⁷. In der Folge kam es auch hier zur Aufstellung von Schützenkompanien und des Landsturms. Am 8. August begann der französische Angriff auf Vorarlberg. Bereits am 10. August fiel Bregenz. In der Folge rückten die Franzosen ins Rheintal vor und besetzten Teile des Landes. Dabei rückten sie auch in den Reichshof Lustenau ein. In diesem Zusammenhang hat *[d]er Ort Lustnau [...] durch die täglichen Patrullen der Franzosen auch gelitten, doch war der Schaden nicht von großer Bedeutung*⁶⁸. Ende August und im Laufe des Septembers kam es im nördlichen Rheintal, vor allem in Dornbirn und in der Umgebung von Bregenz zu mehreren kleinen Gefechten. In diesem Kontext ist auch ein Schusswechsel zwischen den französischen und österreichischen Vorposten *[i]n Lustnau beim Wiesenrain [...], wo die Franzosen einige Exzesse begiengen, einzuordnen*⁶⁹. Ende September zogen sich die französischen Truppen wieder aus dem Land zurück⁷⁰. Die Kosten für Vorarlberg und auch für den Reichshof waren beträchtlich⁷¹. Sie endeten auch keineswegs mit dem Abzug der feindlichen Armee. Die Österreicher requirieren nämlich in ganz Vorarlberg – auch in Lustenau – eine große Anzahl von Wagen und Pferden. Der Chronist der Ammannfamilie Hollenstein fasste dies folgendermaßen zusammen:

Das Vorrücken der k.k. Truppen gegen Breisgau zu, wohin die Oesterreicher viele Pferde und Wägen requirirten, machte nebst den französischen Erlittenheiten dem ganzen Lande und auch der Privat-Gemeinde Lustnau grosse Unkosten. Denn viele Pferde kamen nach 2, 3 oder auch 4 Wochen ganz zu Schanden gefahren nach Hause, die die Gemeinde vergüten mußte. Wenn wir noch die Unkosten des Flüchten in die Schweiz, das Zehren der geflüchteten und die Zeit-Versäumnis berechnen, so wirft es eine grosse Summe ab.⁷²

Wenige Jahre später wurde das Land erneut Kriegsschauplatz. Im Winter 1798/99 geriet Lustenau in absolute Frontnähe. Johannes Karl Hollenstein, der Chronist der Ammannfamilie Hollenstein, schrieb dazu:

Da die Franzosen bei dem Monsteiner Fahr nahe am Hölberge [scil. Heldsberg] für ihre kanonen schanzen aufwarfen, so geschah entgegengesetzt in dem untern Gerütt [scil. Grütt] von Seite des k.k. Militärs das nämliche, wo wegen der Hin- und Herfahrt der Franzosen über die Strasse dem Berg nach dem obern Rheinthal zu die Kaiserlichen beim Durchzuge eines Subjektes die Strasse unsicher, ja durch ihre Kanonade ganz unbrauchbar machten.

Diese Plenkelei dauerte vile Wochen. Manche Haubitze wurde hinüber mit gutem erfolge, noch mehrere aber mit schlechtem erfolge herüber geschossen, so daß die Häuser am Hag und die im Rheindorfe unsicher waren.⁷³

Nach der siegreichen Schlacht am St.-Veits-Kapf in Feldkirch im März setzten im Mai österreichische Truppen über den Rhein in die Eidgenossenschaft. Zu diesem Zweck wurde bei St. Johann-Höchst eine Schiffsbrücke errichtet. Auch Lustenau war damals – wegen seiner Grenzlage – von Einquartierungen und Verpflegungsleistungen für Soldaten betroffen. Unter anderem täuschte General Hotze in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai 1799 einen bewaffneten Übertritt über den Rhein bei Lustenau vor. Damals waren angeblich 1000 Mann österreichisches Militär im oberen Holz, im Stalden und im Rheindorf einquartiert; sie mussten, um Franzosen zu täuschen, große Feuer machen. Dadurch entstand ein gewaltiger Lagerschaden⁷⁴.

Nachdem sich im Herbst 1799 das Kriegsglück mit der Niederlage der österreichischen Truppen und ihrer Verbündeten bei Zürich gewendet hatte, führte der Rückzug durch Vorarlberg. Unter anderem zog der russische General Suworow mit etwa 11.000 Soldaten unter schlimmen Plünderungen in Richtung Süddeutschland durch⁷⁵. Den ganzen folgenden Winter blieben aber österreichische Truppen im Land einquartiert. Im Frühjahr und Sommer des folgenden Jahres wurde das Land zwischen Arlberg und Bodensee mehrere Wochen lang von französischen Truppen besetzt⁷⁶.

Es ist unbestritten, die geschilderten kriegerischen Ereignisse brachten auch für den Reichshof Lustenau gewaltige finanzielle Belastungen. Doch wie viel davon ging an den Schwäbischen Kreis?

Die Gemeinderechnungen für die Jahre 1796 bis 1798 verzeichnen Gesamtausgaben von 34.727 fl. 56 kr. 2 hll. Rund die Hälfte davon, 17.872 fl. 8 kr. 2 hll. oder 51,5% entfielen auf *Kordon- und Militärkosten*, 4.996 fl. 33 kr. oder 14,4% auf *Requisitionskosten* und 1591 fl. 33 kr. 2 hll. oder 4,6% auf *unterschiedliche Militärkosten*. An Abgaben für den Schwäbischen Kreis verzeichnen dieselben Rechnungen 310 fl. 24 xer. 3 hll. für [b]ezahlte

Kreissteuern und 21 fl. für das Zucht- und Arbeitshaus in Ravensburg. Dies entspricht weniger als einem Prozent der Gesamtausgaben der Gemeinde⁷⁷. In den folgenden drei Jahren gab die Gemeinde insgesamt 39.168 fl. 44 ½ kr. aus. Davon entfielen 26.884 fl. 10 ½ kr. auf *unterschiedliche Militärkosten*. Dies entspricht rund 68% der Gesamtausgaben! An Abgaben für den Schwäbischen Kreis schlugen im selben Zeitraum lediglich die 21 fl. für das Zucht- und Arbeitshaus in Ravensburg zu Buche⁷⁸. Wie unschwer zu erkennen ist, war der weitaus größte Teil der Kosten unabhängig von der reichsunmittelbaren Stellung Lustenaus entstanden. Weit schwerer dürfte gewogen haben, dass Lustenau als reichsunmittelbares Territorium nicht von den österreichischen Entschädigungszahlungen profitierte. Mit nicht unterdrückter Resignation hielt der Chronist der Ammannfamilie Hollenstein fest:

Mit diesen glänzenden Hofnungen und den Beweisen ihrer erprobten Tapferkeit entschlossen sich die gesamte Stände Vorarlbergs eine Deputation nach Wien zu schicken, um den allerhöchsten Landesfürsten um einen milden Kriegsbeitrag zu bitten. Mit allen Protokollen und gesamten Kriegerlittenheiten aller Stände im einzeln und zu letzt in einer kurzen tabellarischen Ubersicht versehen, wählten die derwegen versammelten Stände 3 Deputirte aus ihrer Mitte aus, die am 20^{ten} Jänner 1802 die Reise nach Wien über Insbruck angetreten haben. [...] Sie erwarben sich während ihres bereits 5 monatlichen Aufenthalts in Wien viele gute und grosse Gönner, die ihr Gesuch im Namen der Stände bei Hofe unterstützten, und endlich wurde ihnen nach vielen gewechselten Bittschriften am 14^{ten} August 1802 nachstehender grosser Kriegsbeitrag allergnädigst bewilliget. [...] Lustnau, das durch den Krieg so viel gelitten hat, hatte an dieser gar keinen Antheil, weil es als ein Reichsort nicht zum Landesständischen Verbande gehörte. Hohenems aber bekam als freiwilliges Darlehen von Sr. Majestät 5.000 fl. unverzinslich, die es nicht mehr zurückzahlen musste⁷⁹.

Für das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts finden sich auch für den Reichshof Lustenau Hinweise für eine Reichs- oder gar eine Kreisidentität. Besonders Zeiten des Krieges waren geeignet, die Kreisidentität zu fördern oder zu beleben. In Kriegen konnte „einer Kreisstandschaft“ mitunter geradezu „existenzsichernde Bedeutung“ zukommen⁸⁰. Während des ersten Koalitionskrieges war dies noch einmal der Fall. Im Sommer 1796 schloss nämlich der Schwäbische Kreis einen Waffenstillstand mit Frankreich. Dies bedeutete, dass sich die kreisständischen Territorien – anders etwa als die österreichischen Herrschaften – nicht mehr im Kriegszustand befanden. Angesichts der Tatsache, dass damals die französischen Truppen „plündernd durch Süddeutschland“ zogen⁸¹, machte dies einen nicht unbeträchtlichen Unterschied. Überall in diesem Gebiet versuchten die reichsunmittelba-

ren, kreisständischen Territorien diesen Unterschied sichtbar zu machen. Die im östlichen Schwaben gelegene reichsunmittelbare Gutsherrschaft Gutenberg ließ damals an ihrer Ortsgrenze eine Schutzsäule errichten, deren Aufschrift besagte, *daß wir ein mitglied des Schwäbischen Crayses, und also in dem mit der Frankreichischen Nation geschlossenen waffenstillstand einbegriffen sind*⁸². Gutenberg war eine von Hoermannsche Gutsherrschaft. Es verfügte nicht über eine eigene Kreisstandschaft, sondern „partizipierte über das Votum der Reichsstadt Kaufbeuren lediglich als Hintersasse an den Entscheidungen der Kreisversammlungen“⁸³. Damit war es in verfassungsrechtlicher Hinsicht Lustenau durchaus vergleichbar. So muss es nicht verwundern, dass sich der Reichshof damals ähnlich verhielt. Als die französischen Truppen das Gebiet Vorarlbergs erreichten und sich die österreichische Armee in Richtung Feldkirch zurückzog⁸⁴, erging vom harrachischen Oberamt folgende Weisung an die Amtsleute des Reichshofes:

*Sollten die Franzosen, wie es sich zeigt, ins Vorarlbergische einbrechen und den Reichs Hof Lustnau erreichen, so wäre Ihnen mit einer Deputation von 3, Höchstens 4 Männern von der Orts Vorstehung auf der Gränze entgegen zu gehen und Ihnen auf die freundschaftlichste arth zu begegnen und erkennen zu geben, daß Sie wirklich den Reichs Boden des Schwäbischen Kreises betreten, der in den Waffen Stillstand und denen weiteren Traktaten mitbegriffen ist. Die Bitte der gesambten unterthanen des gesagten Reichs Hofes hätte dahin zu gehen, gemäß obangezohenen Waffen Stillstand dieselbe als Freunde zu behandeln, um so mehr, als dieselben fast sammenthaft arm sind und das Mitleiden verdienen*⁸⁵.

Wir scheinen es also mit einem für kleine Reichsterritorien im Schwäbischen Kreis typischen Verhalten zu tun zu haben.

Die jüngere Forschung hat deutlich herausgearbeitet, dass „[d]ie *Französische Revolution* und die ihr unmittelbar folgenden Ereignisse [...] zunächst den Reichspatriotismus“ gestärkt haben⁸⁶. Ansätze davon lassen sich auch in Lustenau beobachten. Dies zeigte sich im so genannten Ersten Koalitionskrieg, der 1792 begann. Vorauszuschicken ist: Es handelte sich nicht um einen „Weltanschauungskrieg“ der Kräfte des Alten gegen die Vertreter des Neuen, sondern [...] um ganz konkrete Rechtsverletzungen, die von der Pariser Revolutionsregierung begangen worden waren“⁸⁷. 1793 erklärte der Reichstag in Regensburg den Reichskrieg⁸⁸. Im selben Jahr wurde den schwäbischen Ständen ein Triplum vorgeschrieben, das dann im Laufe des folgenden Jahres auf 4 ½ Simpla erhöht wurde⁸⁹. Damit wurde beschrieben, wie viele Soldaten jeder einzelne Stand zu den Kreistruppen zu stellen hatte. Die Beiträge zum Reichsheer wurden nämlich nach einem sehr flexiblen System festgelegt. Auf der Basis der Reichsmatrikel von 1521 wurde das so genannte „Simplum“ eines

Standes berechnet. Dieses bildete „die Grundeinheit seiner Truppengestellungspflicht“⁹⁰. Wurde also das „Simplum“ beschlossen, so wurde gleichsam die einfache Heeresstärke verlangt. 1521 war diese in Zusammenhang mit dem Romzug Karls V. auf 4.000 Reisige und 20.000 Fußknechte festgelegt worden, die damals auf 405 Reichsstände umzulegen waren⁹¹. Kaiser und Reichstag konnten nun den Umfang dieser Heeresstärke, das „Simplum“, vervielfachen. Verdoppelten sie ihn, sprach man vom „Duplum“, verdreifachten sie ihn, nannte man dies „Triplum“ u.s.w. Entsprechend vervielfachte sich auch der Grundbeitrag der einzelnen Stände⁹². Obwohl sich Umfang und Wirtschaftskraft der Reichsstände im Laufe der Zeit teilweise deutlich geändert hatten, wurde die Reichsmatrikel von 1521, durch welche die „Steuerproportionen der Reichsglieder exakt zueinander fest[gelegt]“ wurden⁹³, „nie grundsätzlich reformiert“⁹⁴. Es wurden lediglich leichte Veränderungen und Anpassungen vorgenommen. Den Ständen wurde 1793 zunächst das Dreifache, ein Jahr später das Viereinhalbfache der Grundeinheit vorgeschrieben. Da das Simplum der Grafschaft Hohenems fünf Mann zu Fuß betrug, wurden zunächst 15 und später 23 Mann gefordert⁹⁵. Davon sollte Lustenau acht stellen. Das harrachische Oberamt teilte dem Reichshof Lustenau am 9. Juni 1794 das Ansinnen des Schwäbischen Kreises mit. Bereits am folgenden Tag, am Pfingstdienstag, wurde *eine freiwillige Werbung in dem Hochgräfl[lichen] Tavern* vorgenommen, bei der sich allerdings *niemand einfand, der freiwillige Dienste anzunehmen hervorthat*. Am 15. Juni wurde die Angelegenheit dann einer Gerichts- und schließlich einer Gemeindeversammlung vorgetragen. Dabei wurde beschlossen, *es solle die Gemeind aus jeder Rood 2 Man dem Gericht zu geben oder das Gericht solche selbst ausziehen lassen, welche lezteres auch durch das Mehrheit der Stimen von der Gemeind dem Gericht zu gelassen worden ist*. Es wurde also eine 24-köpfige Gemeindedeputation oder eine gesetzte Gemeinde gebildet. Der Hofammann, das Hofgericht und die Gemeindedeputation versammelten sich darauf in der gräflichen Taverne, *um abzuschliessen, wie und wer ausgehoben werden soll, auch wie viel solche ausgehebt Hand- und Taggeld zu bezahlen seye. Ehe vor dann aber zu Werke gegangen, so wurde ein jeder seiner Schuldigkeit halber ermahnet, auch noch besonders die Verschwiegenheit besonders anempfohlen und denen 24 Gemeints Depudirten das Handgelübt abgenommen*. Schließlich wurde folgender Beschluss gefasst:

- Erstl. Solle einem jeden, der wegen gesetzlichen Vergehungen ausgehoben wird, nicht mehr als 20 fl. Handgeld bezahlt werden.*
- 2. Wann aber sich ein und andere bis nächstkünftigen Sonntag freywillig dahin zum Kriegsdienst freywillig veracordirte, so habe Hofaman, Stabhalter und Amtskassir einem jeden dieser freywilligen, je nach dem man von 20 bis 30 fl. Handgeld zu bezahlen.*
- 3. Einem jeden angeworbenen oder ausgehobenen wird vom Tag seiner Anmeldung oder Aushebung bis auf den Samelblaz täglich 48xr. Zehrung gestattet.*

4. Denen Freywilligen wird eine 3 jährig Kapitulation zugesichert, wenn dieser Reichskrieg so lang dauren sollte. Hört er aber vor auf, so werden sie ohne dis alsdan entlassen.
5. Falls man mit Freywilligen nicht versehen würde und man gezwungen auszuheben sich gemüssiget sehe, so sollen nur solche, die sich mit Ungehorsam gegen geist[liche] und weltliche Obere, mit Saufen, Spillen, Nachtschwermen und andern böartigen Betragen abgegeben haben, zusammen geschriben und aus selben auf den nöthingen Fall hin 8 Man entweder durch Spiel und nach Beschaffenheit der Umstände nach Erkantnis durch Loos ausgehoben werden, und zwar sollen einswellen nachstehende in diese Klasse gehören, als
 Erstl. Gebhard Hämmerle, Jerlis Karlis, 2tens Franz Scheffknecht,
 3. Hans Jerg Fitz, 4. Joseph Grabher, Troß, 5tens Paul Hollenstein, Joslis,
 6. Paul Alge, Paulusus, 7. Philip Fitz, Hindersäb, 8. Joseph Hämerle, Josen FranTERS, 9. Viktor Hämerle, Franzes, 10. Baptist Hämmerle, Sackbubus,
 11. Viktor Grabher am Hag, 12. Gottfrid Fitz, Maurer, 13. Jakob Hämmerle, Klosus, 14. Baptist Bösch, Banzer, 15. Anton Bertsch, Pünters,
 16. Gregory Vetter, 17. Karle Vetter, Bicklis.

Durch ofentlichen Ruf wurde im Reichshof bekannt gemacht, es seye ein Klasse von mehreren Vater, Mutter, geist[lichen] und weltlichen Obrigkeiten ungehorsamer, unsitlichen, Verschwender, Nachtschwermer, Raufer, Spieler und anderer dergleichen böartiger Pursche zusammen geschriben, aus denen man die erforderliche Rekruten auszuheben gedenket, wann sich bis und mit Einschluß Sonntag Abends nicht Freywillige dahin veracordiren werden, dieweil ohnehin im Tavern noch Werbung gehalten wird. Hernach sollen die nöthingen aus obiger Klassen entweder durchs Spiel oder nach Gutachten ausgehoben werden sollen (sic!). Ob aber die Gezwungen noch Handgeld oder Kapitulation erhalten, haben sie zu gewärtigen. Die Mondur und Besoldung wird von G[eric] hat[s] wegen angeschafft werden, wie es bey der Reichsarme üblich ist. Gleichzeitig fassten Ammann, Gericht und Gemeindedeputation den Entschluss, man wolle anstadt der verlangten 7 ½ Man nur 4 abschiken⁹⁶. Die anderen vier sollten dagegen in Bereitschaft gehalten werden, damit selbe bey wieder erfolgenden Execution gleichfalls zu stellen sind⁹⁷. Schlussendlich wurden von der Grafenschaft Hohenems und vom Reichshof Lustenau jeweils nur vier Mann gestellt⁹⁸.

Tatsächlich fanden sich vier Freiwillige, die sich anwerben ließen. Es handelte sich um Franz Ignaz Scheffknecht, einen Sohn des Josef Scheffknecht, Josef Gebhard Hämmerle, der Sohn eines Zimmermanns, Philipp Fitz und Hans Anton Bertsch. Alle vier fanden sich in der von Ammann, Gericht und Gemeindedeputation erstellten Liste. Sie gehörten – aus unterschiedlichen Gründen – zum Kreis jener Personen, welche die Gemeinde gerne loswerden wollte. Franz Ignaz Scheffknecht stammte zwar aus einer der reichsten Familien

des damaligen Lustenau. Er hatte aber beim Fährmann Anton Vogel Geld entwendet. Neben einem Handgeld von 30 fl. wurde ihm zugesichert, sich beim Oberamtman in Hohenems für ihn zu verwenden und einen Nachlass der für den Diebstahl fälligen Strafe zu erwirken. Philipp Fitz und Hans Anton Bertsch waren Hintersässen. Diese waren *schuldig, gleich einem eingesessenen Hofmann sich allen Hofordnungen, Gericht und Recht, ohne Ausnahme zu unterwerfen*. Der Landesherrschaft mussten sie dieselben *Gefälle* leisten wie die Hofleute. Allerdings waren sie zum *doppelten Todfall* verpflichtet. Sie zahlten also – wie die Leibeigenen – die doppelte Erbschaftsteuer. Die rechtliche Position der Hintersässen war damals im Reichshof prekär. Das Hofrecht von 1792 sah nämlich vor, dass ihre Zahl in Lustenau nicht erhöht werden durfte und dass die bereits vorhandenen *gegen untadelhafte Aufführung bis zu ihrem Absterben geduldet werden sollten*⁹⁹.

Josef Gebhard Hämmerle war dagegen Hofmann. Seine Position in der Gemeinde lässt sich nicht genau bestimmen. Seinen leiblichen Vater hatte er im Alter von 14 Jahren bereits 1788 verloren. Zum Zeitpunkt der Werbung lebte er offensichtlich im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Diese begleiteten ihn jedenfalls zur Musterungskommission. Wie Scheffknecht erhielt auch Hämmerle als Hofmann 30 fl. Handgeld. Die beiden Hintersässen erhielten dagegen nur 20 bzw. 25 fl. Bis auf Franz Ignaz Scheffknecht überlebten alle 1794 Geworbenen den Krieg. Scheffknecht blieb über das Ende des Feldzuges hinaus dem Soldatenberuf treu. 1799 fiel er in Brescia. Mit allen vier Soldaten wurden Verträge abgeschlossen, deren Laufzeit drei Jahre oder bis zum Kriegsende dauerte. Sie dienten in der Leibkompanie des Standes Wolfegg. Ehe sie an dessen Standort in Lichtenau im Breisgau gebracht wurden, erhielten sie auf Gemeindekosten eine Uniform in den Farben ihres künftigen Regiments. Diese ließ man bei einem Schneider in Tettngang anfertigen¹⁰⁰. Die *Komplete Montur*, wie sie damals von gemeinen Soldaten der Wolfegger Leibkompanie getragen wurde, bestand aus *Rok, Kamisol und Hosen, alles vom 4 Sigel Iglauer wohl eingenetzt Tuch, ein guter dauerhafter Huth mit weis wollenen Borten, 2 Halsbänder von Roshaar mit leder gefüttert sambt einem Mesenen Schloß, 1 Paar weis wollene Strümpf, 1 Paar schwartz tüchene gamaschen mit 3 Dutzend tallirten Knöpfen, ein Säbelriemen mit einer Quaste sambt Kompangni Zeichen u. Kordons mit denen behörigen Farben*¹⁰¹.

Der truchsess-zeilische Kanzleidirektor von Gimmi empfahl Lustenau, wie andere Reichsunmittelbare – namentlich nannte er Ottobeuren –, die nicht über eine Kreisstandschaft verfügten, seine Rekruten direkt an das Wolfegger Regiment zu liefern und danach alle Abgaben für sie direkt an ihre Einheit und nicht mehr über den Umweg des österreichischen Kreis- und Oberamtes in Bregenz zu bezahlen¹⁰². Tatsächlich führte der Quartiermeister des Wolfegger Regiments die Abrechnung für die vier Lustenauer Soldaten separat¹⁰³.

Stellen wir die Rekrutierung von 1794 in den Zusammenhang der Auseinandersetzungen um die Stimmvertretung beim schwäbischen Kreiskonvent, so können wir in ihr durchaus einen Hinweis auf ein Bekenntnis zum Reich erkennen. Anfang 1795 legte das reichsgräfllich-harrachische Oberamt des Reichshofs Lustenau in einem Promemoria an den schwäbischen Kreiseinnehmer seine diesbezüglichen Motive dar: Zunächst betonten die harrachischen Beamten, dass der Reichshof aus bekannten Gründen *nicht mehr zu Hohenembs gerechnet werden könne, dass er an dem Sitz und Stim Recht ihrer Ehemaligen H[e]r[re]n, derer Grafen von H[ohen]embs keinen Antheill und nur kein Einfluß habe* und dass er *auf sothane Kreis Ständische Jura und Privilegia gegen Österreich Verzicht gethan und mithin nicht anderst, als ein simpler Reichsfundus zu achten seye*. Aus diesen Gründen dürfe Lustenau *also bloß denen Ritterschäftlichen Besizungen Buchsheim, Ottenbayrn, dem Freyherrn v. Rechling u. gleich gehalten werden, ohne Ständische onera darauf ausdehnen zu können*. Dennoch fordere Österreich als Standesherr von Hohenembs, dass Lustenau alle ständischen Abgaben, vor allem die ausständigen Kriegsforderungen, zur Hälfte trage. Weiter verwiesen sie darauf, dass der Kreis den Stand Hohenembs wegen der drückenden Armut seiner Untertanen bereits 1745 von der Mannschaftsstellung befreit habe und ihm bewilligt habe, dass die *Unterhaltung der dortmahls in Feld gestandenen Mannschaften an Kreis praestanden* abzuziehen. Schließlich führten sie aus:

Gleichwohl aber gedenkt Lustnau nicht, sich dermahlen bei einem ganzen deutschen Reichs wesentlichen Bezug habenden Kriege allen Abgaben entziehen zu wollen. Es sind also aus patriotischen Pflichten und allerunterth[äni]gster dem Reich u. Kreise schuldigen Devotion wirklich 4 Mann schon unterm 17. Aug[ust] v[origen] J[ahrs] ins Feld gestellt u[nd] ausgerüstet worden. Mit Rücksicht auf die erwehnte Begünstigung de a[nn]o 1745 sollte man sich dann schmeichlen dürfen, ein hoch löbl[ich] er Kreis dürfte respectu Lustnau bei dessen über das eingetretener vollkommenen, durch Staats Rechtlichen Deduction bis an höchsten Wiener Hof erwiesenen Unabhängigkeit v[on] Hohenembs nach seiner damahligen Lage sich ganz begnügen geruhen, wenn an Provianturumlagen so vill bezahlet würde, als es auf einen Kopf der gestellten Mannschaft trefen möchte, mit wirkens gnädiger Concessio die Löhnung, Werbung-, Montur- u[nd] Ausrüstungs Kosten an Extra ordinario wieder abrechnen zu können. Zum Beweis ihrer wohlwollenden Haltung gegenüber Reich und Kreis hatten sie einen Betrag von 700 fl. an die Kreiskasse abgeschickt, ohne abzuwarten, was die Grafschaft Hohenembs mache. Das reichsgräfllich-harrachische Oberamt des Reichshofs Lustenau ersuchte als rechtmässig Lustnauische Obrigkeitsbehörde, die Kreiseinnehmerei wolle obigen Betrag dem Reichs Hofe Lustnau fürzumerken und gefällig zu quittiren [...], unter vertraulicher Hinsichten, von weiterer Mannschaftsstellung oder anderen

*ständischen Obliegenheiten einwillen und so lange verschont zu bleiben, bis es die Umstände erlauben werden, die erlangte Exemption 1745 durch nachfolgenden Absönderung von Hembs in ihrem Umfange befestigen und für alle Hinzeit geltend machen zu können*¹⁰⁴.

Das Gesuch der Lustenauer vom 2. März 1803 zielte also nicht primär darauf ab, in Österreich eingegliedert zu werden, sondern es ging um die Befreiung von den kreisständischen Abgaben. Dafür lassen sich in den Akten einige weitere Hinweise finden: So brachte der harrachische Oberamtmann Seewald auf dem Akt, der die Bitte der Lustenauer an Franz II. enthält, den Rückvermerk an, es handle sich um eine Bitte, *welche die Lustnaur Gemeinde an S[eine] May[estät]t durch das Kreis Amt Bregenz zu dem Ende eingereicht hat, um von dem zur Kreis Cassa schuldenden Rukstand pr. 7797 fl. 11 x. liberirt zu werden*¹⁰⁵.

In einer ausführlicheren Bitte an Kaiser Franz II. vom 31. Mai 1803 verwiesen die Lustenauer überdies auf die außergewöhnlichen Belastungen, die sich für die Gemeinde aus ihrer Grenzlage, aus den zahlreichen Einquartierungen, aus der wegen des Schmuggels notwendig gewordenen Überwachung des Rheins und aus den militärischen Einfällen ergeben hatten. Sie führten aus:

*Die gegenwärtigen Verhältnisse und die überreichte Bitte lassen uns hoffen, unmittelbare Unterthanen Euer Majestät zu werden, und diese größte und angenehmste von all unsern Hoffnungen führt auch die weitere mit sich, Euer Mayestät werden sich um so mehr bewogen finden, einen armen Ort dem völligen Unvermögen wider in etwas zu erheben, und denselben wenigstens von einer Abgabe an den schwäbischen Kreis ganz zu befreien.*¹⁰⁶

Die Lustenauer hofften also, *unmittelbare Unterthanen* des Kaisers zu werden. Konnte dies geschehen, indem sie das Reichsoberhaupt *von ihren Verhältnissen mit dem Deutschen Reiche* befreite, wie es im Schreiben vom 2. März 1806 heißt¹⁰⁷? Dies mutet auf den ersten Blick fast grotesk an, aber eben nur auf den ersten Blick. Bekanntlich fielen nämlich nicht nur im „klassische[n] Klientel der mindermächtigen Reichsstände“, sondern auch bei einem „breite[n] soziale[n] Spektrum in der mittelbaren Untertanen-schaft“ Reichs- und Kaiserbewusstsein in der frühen Neuzeit gleichsam zusammen¹⁰⁸. Unter dieser Voraussetzung macht es durchaus Sinn, wenn die Lustenauer 1803 wünschten, „durch die Aufhebung ihrer Reichsunmittelbarkeit dem Kaiser unmittelbar unterstellt zu werden“¹⁰⁹. Reichsüberdruss lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, wie es Welti 1930 getan hat¹¹⁰.

Das Ende des Alten Reiches

Lustenau blieb bis zuletzt reichsunmittelbar. Das Ende des Alten Reiches am 6. August 1806 wurde im Reichshof auch nicht kommentarlos und gleichgültig zur Kenntnis genommen. Wir besitzen zwei zeitgenössische Aussagen darüber. Die eine stammt von Pfarrer Franz Joseph Rosenlächer. In der von ihm ungefähr 1804 oder 1805 begonnenen Lustenauer Pfarrchronik geht er auf das *Ende des heil[igen] römischen Reiches und seiner bisherigen uralten Verfassung* ein. Er schreibt:

Den 12ten Julj [1806] wurde in Paris die Reichsverfassung Deutschlands umgestoßen – und an dessen Stelle der Rheinische Bund gesetzt, wodurch also auch die römische Kaiser-Würde, die Chur- und Reichsfürsten etc. aufgehoben sind.

Nebst den Reichsstädten und Reichshöfen – hat hiemit auch der Reichshof Lustnau mit seiner bisherigen freyen Reichs-Konstitution etc. sein Ende erhalten und ist unter die königl[ichen] Hoheits-Rechte von Baiern gekommen.¹¹¹

Rosenlächer lässt das Alte Reich mit dem 12. Juli 1806 enden. An diesem Tag wurde in Paris der (zweite) Rheinbund gegründet. In diesem schlossen sich zunächst 16 Reichsstände – Bayern, Württemberg, der Kurerzkanzler von Mainz, Baden, Berg und Kleve, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein, Arenberg, Liechtenstein und von der Leyen – zu einer Föderation zusammen, die mit Frankreich ein Defensiv- und Offensivbündnis unterhielt. Am 1. August 1806 erklärten die dem Rheinbund beigetretenen Fürsten ihren Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich¹¹².

Die zweite Äußerung stammt von Dr. Johannes Karl Hollenstein (*1760, †1810). Er war ein Enkel des Lustenauer Hofamanns Joachim Hollenstein. Nach dem Medizinstudium in Wien wurde er 1790 von der christlichen und der jüdischen Gemeinde zu Hohenems als Ortsmedicus angestellt. Im dritten Band der so genannten Hollensteinischen Familienannalen¹¹³ berichtet er unter der Überschrift *Verzichtleistung des römischen Kaiser-Titels und Krone vom erblichen Kaiser von Oesterreich* über das Ende des Alten Reiches:

Napoleon, der große genant, Kaiser von Frankreich und König von Italien, scheint mit seinen erhaltenen Titeln und Range an die vor 6 Jahren, wo er noch General war, niemand dachte, nicht zufrieden zu seyn.

Er stiftete in Paris aus deutschen Fürsten, dessen Oberhaupt der deutsche römische Kaiser in Oesterreich war, einen Bund, dem er den

Namen rheinische Confoederation gab, an den sich der König von Bayern, - von Württemberg, der Großherzog von Baden, der Fürst Primas von Deutschland und andere kleinere Fürsten anschlossen und wozu alle deutsche Fürsten eingeladen wurden, aber lange nicht alle zur bemeldten Confoederation beitraten. Das Personale des Reichstags zu Regensburg gieng nach geschloßenem Bunde so gleich aus einander, und der rheinische Bund bestimmte seinen Sitz nach Frankfurt am Mayn. Der Kaiser Napoleon nannte sich Protector dieses Bundes, und würde in diesem Augenblicke vielleicht sich schon zum Kaiser dieses deutschen Bundes ausrufen und krönen lassen, wenn inzwischen nicht ein Krieg zwischen Frankreich und Preußen ausgebrochen wäre.

Bei so unerwartet umgeänderten Staatsverhältnissen sah sich der Kaiser von Oesterreich bewogen, sogleich und ohne alle Gegeneinwendung auf die deutsche Kaiserkrone Verzicht zu thun, das er durch eine feierliche Akte zu Ende des Monats August 1806 auch that.¹¹⁴

Anders als Rosenlächer lässt Hollenstein das Alte Reich – historisch exakt – erst mit der Erklärung Kaiser Franz' II. vom 6. August enden, die er aber fälschlicherweise auf Ende des Monats datiert.

Bemerkenswert erscheint, dass sowohl Rosenlächer als auch Hollenstein das Ende des Alten Reiches als etwas von außen Angestoßenes wahrgenommen haben. Nach Rosenlächer wurde *die Reichsverfassung Deutschlands* in Paris *umgestoßen*. Auch Hollenstein verortete den Grund für das Ende des Alten Reiches in Frankreich. Scharfsinnig argwöhnte er, dass Napoleon wohl die Absicht verfolgt habe, sich zum römischen Kaiser krönen zu lassen, und stellte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Absichten des Korsen und der Entscheidung Franz' II., die Kaiserkrone abzulegen und das Reich für erloschen zu erklären, her. Hollenstein scheint allerdings von der Endgültigkeit dieser Entscheidung keineswegs überzeugt gewesen zu sein, denn er schloss seine Ausführungen mit der Bemerkung ab: *Ob diese Staatsumwelzung von Dauer sey, wird die Zeit und die neu entstandene Kriege lehren¹¹⁵.*

Nichts deutet in den Äußerungen Rosenlächers und Hollensteins darauf hin, dass sie das Reichssystem als ein nicht funktionierendes System wahrgenommen hätten. Die Tatsache, dass sie sein Ende in ihren Chroniken ausführlich würdigten, zeigt, dass auch der Reichshof Lustenau 1806 angesichts des Untergangs des Alten Reiches „nicht stumm und kalt“ geblieben ist.

- ¹ Der vorliegende Aufsatz geht auf einen vom Verfasser im Rahmen des 1. Lustenauer Archivgesprächs am 4.5.2009 zum Thema „Das Ende des Reichshofs – eine Zäsur?“ gehaltenen Vortrag zurück.
- ² Ludwig WELTI, Artikel „Lustenau“. In: Handbuch der historischen Stätten Österreichs, Bd. 2: Alpenländer mit Südtirol, hg. von Franz HUTER. Stuttgart 1978, S.463-465.
- ³ WELTI, Lustenau (wie Anmerkung 1), S.464.
- ⁴ Ludwig WELTI, Der Heimfall Lustenaus an Österreich. In: Heimat 11 (1930), S.65-68; Ludwig WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4). Innsbruck 1930, S.263-264; Ludwig WELTI, Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde. In: Lustenauer Heimatbuch, Bd. 1. Lustenau 1965, S.82-537, hier S.311: „Nach dem durch den Pressburger Frieden vom 26. Dezember 1805 erzwungenen, am 13.3.1806 im Löwen in Bregenz vollzogenen Anschluß der sieben österreichischen Herrschaften Vorarlbergs mit ihren Enklaven (Blumenegg und St. Gerold) und der Grafschaft Hohenems an Bayern blieb der Reichshof Lustenau bis zur Gründung des Rheinbundes (12. Juli 1806), bzw. bis zu der am 6. August 1806 erfolgten Niederlegung der römisch-deutschen Kaiserwürde durch Kaiser Franz II. und der dadurch bedingten Auflösung des alten Reichsverbandes immer noch reichsunmittelbar“.
- ⁵ Zitiert nach: Gottfried MRAZ, Das Ende des Heiligen Römischen Reichs. Ursachen und Folgen für die österreichische und die deutsche Geschichte. In: Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806. Zäsur in der deutschen und europäischen Geschichte, hg. von Peter C. HARTMANN/Florian SCHULLER. Regensburg 2006, S.78-86, hier S.84-85.
- ⁶ Brigitte MAZOHL-WALLNIG, Zeitenwende 1806. Das Heilige Römische Reich und die Geburt des modernen Europa. Wien-Köln-Weimar 2005, S.260.
- ⁷ MRAZ, Ende (wie Anmerkung 5), S.85.
- ⁸ MAZOHL-WALLNIG, Zeitenwende (wie Anmerkung 6), S.260.
- ⁹ Christine ROLL/Matthias SCHNETTGER, Einleitung. In: Epochenjahr 1806? Das Ende des Alten Reichs in zeitgenössischen Perspektiven und Deutungen, hg. von Christine ROLL/Matthias SCHNETTGER (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Beiheft 76). Mainz 2008, S.1-5, hier S.3. Dazu auch: Eric-Oliver MADER, Das Alte Reich in neuem Licht. Perspektiven auf sein Ende und sein Nachwirken im frühen 19. Jahrhundert. In: Wege in die Frühe Neuzeit. Werkstattberichte (Münchener Kontaktstudium Geschichte 4), hg. von Arndt BRENDENCKE/Wolfgang BURGDORF. Neuried 2001, S.235-256, besonders S.235-241. Aus der großen Zahl einschlägiger Forschungen sei lediglich verwiesen auf: Wolfgang BURGDORF, Der „sang- und klanglose“ Untergang des Alten Reiches im August 1806. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 57 (2006), S.564-573; Wolfgang BURGDORF, Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806 (bibliothek Altes Reich 2). München 2006; Wolfgang BURGDORF, Wendepunkte deutscher Geschichte. Das Reichsende 1806 und seine Wahrnehmung durch Zeitgenossen. In: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Essays. 29. Ausstellung des Europarates in Berlin und Magdeburg, hg. von Heinz SCHILLING/Werner HEUN/Jutta GÖTZMANN. Dresden 2006, S.17-29; Bettina BRAUN, Das Reich blieb nicht stumm und kalt. Der Untergang des Alten Reiches in der Sicht der Zeitgenossen, in: Epochenjahr 1806? Das Ende des Alten Reichs in zeitgenössischen Perspektiven und Deutungen, hg. von Christine ROLL/Matthias SCHNETTGER (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Beiheft 76). Mainz 2008, S.7-29.
- ¹⁰ ROLL/SCHNETTGER, Einleitung (wie Anmerkung 9), S.3.
- ¹¹ Ich orientiere mich dabei an zwei von drei leitenden Fragenkomplexen, die den Autorinnen und Autoren des von Christine Roll und Matthias Schnettger herausgegebenen Sammelbandes als Leitfaden dienten. ROLL/SCHNETTGER, Einleitung (wie Anmerkung 9), S.4.
- ¹² ROLL/SCHNETTGER, Einleitung (wie Anmerkung 9), S.4.
- ¹³ Wolfgang SCHEFFKNECHT, Hochgerichtsbarkeit und Galgen im Reichshof Lustenau. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 135 (1991), S.217-222.
- ¹⁴ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.228.

- ¹⁵ Zitate nach: WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.228-230. Eine Abschrift des Vertrages findet sich in: HStA Stuttgart, C 10, Bü 920, Nr. 2. Dazu auch: Wolfgang SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte des Reichshofes Lustenau. Phil. Hausarbeit Innsbruck [masch.] 1982, S.19-20.
- ¹⁶ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.231.
- ¹⁷ Elmar GRABHERR, Die äußere politische Entwicklung Lustenaus. Ein bemerkenswerter Abschnitt in der Vorarlberger Geschichte. In: Montfort 31 (1979), S.178-185, hier S.180.
- ¹⁸ Zitiert nach: WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.228.
- ¹⁹ Zitiert nach: WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.229.
- ²⁰ Wolfgang WÜST, Grenzüberschreitende Landfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis: Maßnahmen gegen Bettler, Gauner und Vaganten. In: Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), hg. von Wolfgang Wüst. Stuttgart 2000, S.153-178.
- ²¹ Johannes BURKHARDT, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, 10. völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 11). Stuttgart 2006, S.39-42, Zitat S.39.
- ²² Heinz DUCHHARDT, Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648-1806 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 4). München 1990, S.11; Heinz DUCHHARDT, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806. Stuttgart-Berlin-Köln 1991, S.121-131.
- ²³ BURKHARDT, Vollendung und Neuorientierung (wie Anmerkung 21), S.39.
- ²⁴ PfA. Lustenau, Pfarrchronik, Bd. 1, S.149. Dazu auch: WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.230.
- ²⁵ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,13: Gemeinderechnungen 1789 bis 1791, S.38.
- ²⁶ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,13: Gemeinderechnungen 1789 bis 1791, S.38.
- ²⁷ VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 15,6: Lustenauer Hofgericht an Oberamt Hohenems, 18.5.1798.
- ²⁸ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,13: Gemeinderechnungen 1789 bis 1791, S.44.
- ²⁹ Ludwig WELTI, Das älteste Lustenauer Hofrecht von 1536. In: Heimat 11 (1930), S.82-85, hier S.83.
- ³⁰ VLA, HoA 50,32: Lustenauer Hofrecht von 1792, § 1, S.3.
- ³¹ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,13: Gemeinderechnungen 1789 bis 1791, S.45.
- ³² Barbara STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches. München 2008, S.11.
- ³³ SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anmerkung 15), S.99-100.
- ³⁴ VLA, HoA 50,32: Lustenauer Hofrecht 1792, §§ 34-35, S.24-25.
- ³⁵ Die Bestimmungen im Hofrecht von 1593 hatten gelautet: „Weytter so soll hinfüro die beschwert parthey appellieren allain für ain gnedige obrigkait undt das hoffgericht gehen Embß undt in das gericht legen sylber undt goldt undt sonsten niengerdts hinn, weder für reichsstädt noch ahn das cammergericht. Doch soll ainer nach dem gethonen appellieren inn zechen tagen den negsten dabelsten zue hoff umb recht anrueffen undt dem appellieren nachkommen. Last aber ainer die zechen tag verschainen, ehemals er zu Embß bey der herrschaft umb recht anruefft, alsdann hat er kainen zugang mehr, sonder soll bey dem ersten urtell bleybenn. Item wann ain gericht vonwegen ainer partheyen rats pflegen, sollen beede der partheyen fürsprech mit sampt dem amman undt schreyber zue der fürgesetzten oberkayt khummen undt fuerzerung, auch uncosten solle jede parthey geben ainen guldin.“
Wolfgang SCHEFFKNECHT, Das Lustenauer Hofrecht von 1593. In: Montfort 41 (1989), S.277-288, hier S.280.
- ³⁶ SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anmerkung 15), S.100. Beispiel: VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 15, 6/2: Hofgerichtsprotokoll, 23.11.1786.
- ³⁷ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.233.
- ³⁸ Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition. Stuttgart 1998, S.142-144.
- ³⁹ Wolfgang SCHEFFKNECHT, Reichspräsenz und Reichsidentität in der Region: Der Reichshof Lustenau. In: Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 6), hg. von Rolf KIESSLING/Sabine ULLMANN. Konstanz 2005, S.307-340, hier S.315.

- ⁴⁰ Manfred HÖRNER, Hoheitsrechtliche Auseinandersetzungen um Gochsheim und Sennfeld vor den Reichsgerichten. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze, Bd. 1: Verfassung und Verwaltung (Veröffentlichungen zur bayrischen Geschichte und Kultur 15,1), hg. von Rainer A. MÜLLER. München 1987, S.368-378, hier S.370.
- ⁴¹ Ludwig WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort. In: Hohenems - Geschichte, Bd. 1. Hohenems 1975, S.17-170, hier S.67f.; Ferdinand MAGEN, Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung im späten 18. Jahrhundert. Zu Funktion und Bedeutung der süd- und westdeutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im Reich aus Anlaß der Hungerkrise von 1770/72 (Historische Forschungen 48). Berlin1992, S.42; Anton Karl MALLY, Der österreichische Reichskreis. Seine Bedeutung für die habsburgischen Erbländer, für Brixen, Trient und andere »Kreismitstände«. In: Reichskreis und Territorium (wie Anmerkung 20), S.313-331, hier S.329.
- ⁴² WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.232.
- ⁴³ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,3: Gemeinderechnungen 1765 bis 1767; ebenda, Reichshöfische Akten 18,4: Gemeinderechnungen 1768 bis 1769; ebenda, Reichshöfische Akten 18,5: Gemeinderechnung 1770; ebenda, Reichshöfische Akten 18,6: Gemeinderechnung 1771 bis 1774; ebenda, Reichshöfische Akten 18,7: Gemeinderechnung 1775 bis 1778; ebenda, Reichshöfische Akten 18,9: Gemeinderechnungen 1779 bis 1780, pag. 8-9; ebenda, Reichshöfische Akten 18,10: Gemeinderechnungen 1781 bis 1782, pag. 10-11; ebenda, Reichshöfische Akten 18,11: Gemeinderechnungen 1783 bis 1785, pag. 11-15; ebenda, Reichshöfische Akten 18,12: Gemeinderechnungen 1786 bis 1788, pag. 8-11.
- ⁴⁴ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,13: Gemeinderechnungen 1789 bis 1791, pag. 9-11; ebenda, Reichshöfische Akten 18,14: Gemeinderechnungen 1792, pag. 5, 10 und 23; ebenda, Reichshöfische Akten 18,15: Gemeinderechnungen 1793 bis 1795, pag. 11-13; ebenda, Reichshöfische Akten 18,17: Gemeinderechnungen 1796 bis 1798, pag. 20 und 54.
- ⁴⁵ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,18: Gemeinderechnungen 1799 bis 1801, pag. 66.
- ⁴⁶ HStA Stuttgart, C 10, Bü 920, Nr. 3: Denkschrift, 30.3.1793. Dazu auch: WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.243-247.
- ⁴⁷ Vgl. dazu den Briefwechsel von Gimmis mit den gräflich-harrachischen Beamten aus den Jahren 1793 bis 1795. VLA, HoA 133,2.
- ⁴⁸ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), Stammtafel, nach S.8.
- ⁴⁹ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.250.
- ⁵⁰ Rudolf BECK, „...als unschuldiges Staatsopfer hingeschlachtet...“. Die Mediatisierung des Hauses Waldburg. In: Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bd. 1, hg. von Mark HENGERER/Elmar L. KUHN/Peter BLICKLE. Ostfildern 2006, S.265-286, besonders S.266-267.
- ⁵¹ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.251-252.
- ⁵² WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.253-254.
- ⁵³ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.257-258.
- ⁵⁴ Helmut NEUHAUS, Das Reich in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 42). München 1997, S.21.
- ⁵⁵ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,13: Gemeinderechnungen 1789 bis 1791, pag. 39 und 45.
- ⁵⁶ VLA, HoA 133,4: Kurbadisches Kreisviertelsdirektorium an reichsgräflich harrachisches Oberamt, 9.4.1804.
- ⁵⁷ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.227.
- ⁵⁸ VLA, HoA 133,4: Oberamtman Seewald an Kurbadisches Kreisviertelsdirektorium, 23.4.1804.
- ⁵⁹ Oberamtman Seewald stellte sich noch eine Zeitlang auf den Standpunkt, Lustenau und die gräflich-harrachische Herrschaft seien zwar anfänglich beiden Institutionen durch das Zahlen der Simpla beigetreten, Lustenau sei aber später aus dem Arbeitshausinstitut wieder ausgetreten. Dem hielt man von Seiten des Direktoriums entgegen, dass ein einmal beigetretener Stand nur mit Zustimmung aller anderen Stände wieder austreten könne. Dies sei nicht der Fall gewesen. Nachweise für Lustenauer Zahlungen sind zu finden in: VLA, HoA 133,4; HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,4: Gemeinderechnungen 1792, pag. 23; ebenda, Reichshöfische Akten 18,15: Gemeinderechnungen 1793 bis 1795, pag. 48; ebenda, Reichshöfische Akten 18,17: Gemeinderechnungen 1796 bis 1798, pag. 54; ebenda, Reichshöfische Akten 18,18: Gemeinderechnungen 1799 bis 1801, pag. 66.

- ⁶⁰ VLA, HoA 133,4: Oberinspektion des Zucht- und Arbeitshauses Ravensburg an reichsgräflich harrachisches Oberamt, 10.5.1806; ebenda, Oberamtman Seewald an Oberinspektion des Zucht- und Arbeitshauses Ravensburg, 13.6.1806.
- ⁶¹ VLA, HoA 133,5: Großherzoglich badisches Direktorium an Oberamt Hohenems, 20.2.1807; ebenda, Patrimonialrichter Seewald an großherzoglich badisches Direktorium zu Meersburg, 2.5.1807.
- ⁶² VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Sch. 1,1: Vorsteher und Deputierte des Reichshofes Lustenau an Kaiser Franz II., 2.3.1803.
- ⁶³ VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Sch. 1,1: Rückvermerk auf dem Schreiben der Vorsteher und Deputierten des Reichshofes Lustenau an Kaiser Franz II., 2.3.1803.
- ⁶⁴ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.261.
- ⁶⁵ Ulrich NACHBAUR, Auswirkungen der bayerischen Reformen 1806 bis 1814 auf die Vorarlberger Verwaltungsstrukturen. In: 200 Jahre Gemeindeorganisation. Almanach zum Vorarlberger Gedenkjahr 2008, hg. von Ulrich NACHBAUR/Alois NIEDERSTÄTTER. Bregenz 2009, S.371-445, hier S.371: „Übrigens ersuchten im März 1803, der Reichsunmittelbarkeit und ihrer Landesherrin überdrüssig, auch die Untertanen des Reichshofes Lustenau Kaiser Franz, sein österreichisches Vorarlberg um ihr kleines, benachteiligtes Grenzterritorium zu arrondieren.“
- ⁶⁶ VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Sch. 1,1: Vorsteher und Deputierte des Reichshofes Lustenau an Kaiser Franz II., 2.3.1803.
- ⁶⁷ HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen Bd. III C, pag. 58.
- ⁶⁸ HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen Bd. III C, pag. 64.
- ⁶⁹ HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen Bd. III C, pag. 64.
- ⁷⁰ Zu den militärischen Ereignissen des Jahres 1796: Reinhold BERNHARD, Vorarlberg im Brennpunkt politischen und geistigen Wandels 1789-1801 (Vorarlberg in Geschichte und Gegenwart 1). Dornbirn 1984, S.137-153.
- ⁷¹ Zu den Kriegskosten: BERNHARD, Vorarlberg (wie Anmerkung 70), S.147.
- ⁷² HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen Bd. III C, pag. 66.
- ⁷³ HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen Bd. III C, pag. 71.
- ⁷⁴ HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen Bd. III C, pag. 72.
- ⁷⁵ Wolfgang SCHEFFKNECHT, Feldmarschall Suworow und die russischen Truppen im Bodenseeraum (1799). In: Reticus 22/4 (2000), S.131-167.
- ⁷⁶ Zu den Ereignissen in Vorarlberg: BERNHARD, Vorarlberg (wie Anmerkung 70), S.196-318.
- ⁷⁷ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,17: Gemeinderechnungen 1796 bis 1798, passim.
- ⁷⁸ HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,18: Gemeinderechnungen 1799 bis 1801, passim.
- ⁷⁹ HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen Bd. III C, pag. 18.
- ⁸⁰ WÜST, Grenzüberschreitende Landfriedenspolitik (wie Anmerkung 20), S.168.
- ⁸¹ WÜST, Grenzüberschreitende Landfriedenspolitik (wie Anmerkung 20), S.168.
- ⁸² Zitiert nach: WÜST, Grenzüberschreitende Landfriedenspolitik (wie Anmerkung 20), S.168.
- ⁸³ WÜST, Grenzüberschreitende Landfriedenspolitik (wie Anmerkung 20), S.166.
- ⁸⁴ BERNHARD, Vorarlberg (wie Anmerkung 70), S.143-146.
- ⁸⁵ VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Sch. 44, 19/1: Oberamt Hohenems an Reichshof Lustenau, 9.8.1796.
- ⁸⁶ BRAUN, Das Reich blieb nicht stumm und kalt (wie Anmerkung 9), S.13.
- ⁸⁷ Hans-Christof KRAUS, Das Ende des alten Deutschland. Krise und Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1806 (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 37). Berlin 2007, S.23.
- ⁸⁸ Karl HÄRTER, Reichstag und Revolution 1789-1806. Die Auseinandersetzung des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Alte Reich (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 46). Göttingen 1992, S.240-285.
- ⁸⁹ Heinz-Günther BORCK, Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolution (1792-1806) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 61). Stuttgart 1970, S.66.
- ⁹⁰ Max PLASSMANN, Die Armeen des Fränkischen und des Schwäbischen Reichskreises. In: Zwischen

- Sonne und Halbmond. Der Türkenlouis als Barockfürst und Feldherr. Begleitband der Sonderausstellung zum 350. Geburtstag des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden im Wehrgeschichtlichen Museum Rastatt vom 8. April bis 25. September 2005, hg. von Daniel HOHRATH/Christoph REHM. Rastatt 2005, S.56-65, hier S.58-59.
- ⁹¹ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2. Neuzeit bis 1806. Karlsruhe 1966, S.122-123.
- ⁹² CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anmerkung 91), S.123; Max PLASSMANN, Krieg und Defension am Oberrhein. Die Vorderen Reichskreise und Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden (1693-1706) (Historische Forschungen 66). Berlin 2000, S.35.
- ⁹³ Bernd MARQUARDT, Über jedem Fürsten und Grafen ein höherer Richter: Frühneuzeitliche Reichsexekutionen am Alpenrhein. In: Montfort 54 (2002), S.216-235, hier S.220-221.
- ⁹⁴ Max PLASSMANN, Zwischen Reichsprovintz und Ständebund. Der Schwäbische Reichskreis als Handlungsrahmen mindermächtiger Stände. In: ZGO 151 (2003), S.199-235, hier S.214; dazu auch Peter-Christoph STORM, Der Schwäbische Kreis als Feldherr. Untersuchungen zur Wehrverfassung des Schwäbischen Reichskreises in der Zeit von 1648 bis 1732 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 21). Berlin 1974, S.242-243.
- ⁹⁵ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.256. Österreich sollte für Hohenems und Tettnang im Rahmen des Triplums insgesamt zehn Mann Kavallerie und 75 Mann Infanterie, im Rahmen der 4 ½ Simpla insgesamt 15 Mann Kavallerie und 113 Mann Infanterie stellen. BORCK, Reichskreis (wie Anmerkung 89), S.66.
- ⁹⁶ HistA Lustenau, Handschrift 7: *Reichshof Lustenauisches Jahrbuch und Sammlungen der merkwürdigsten Vorfällenheiten, die sich auf verschiedene Art zugetragen [...] Im Sept. 1816, Joh. Vogel, Gerichtsschreiber*, pag. 21-22. Dieser Bericht wurde zwar erst rund zwei Jahrzehnte nach dem Ereignis zusammengestellt. Das 1794 über die Rekrutenaushebung abgefasste Protokoll wurde dabei aber teilweise wörtlich übernommen. Der Inhalt des Berichts von 1816 lässt sich anhand zeitgenössischer archivalischer Quellen verifizieren: VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 44, 19/1: Protokoll über die Aushebung von Rekruten im Reichshof Lustenau, 16.6.1794. Dazu auch: SCHEFFKNECHT, Reichspräsenz und Reichsidentität (wie Anmerkung 39), S.323-324.
- ⁹⁷ VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Sch. 44, 19/1: Protokoll über die Aushebung von Rekruten im Reichshof Lustenau, 16.6.1794.
- ⁹⁸ Auch nachdem das Triplum auf 4 ½ Simpla erhöht worden war, stellten Hohenems und Lustenau zusammen nicht mehr als acht Mann. WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.256.
- ⁹⁹ VLA, HoA 50,32: Lustenauer Hofrecht von 1792, §§ 11-12, S.10-11.
- ¹⁰⁰ SCHEFFKNECHT, Reichspräsenz und Reichsidentität (wie Anmerkung 39), S.323-326.
- ¹⁰¹ VLA, Administration Hohenems, Schachtel 3, Nr. 33: *Verzeichnis der Montürstücke*, 5.7.1794.
- ¹⁰² VLA, HoA 133,2: Kanzleidirektor von Gimmi an harrachisches Oberamt Hohenems, 21.8.1794.
- ¹⁰³ VLA, HoA 141,5: Verpflegungsrechnungen für die von Lustenau gestellten Kreissoldaten, 1794 bis 1796.
- ¹⁰⁴ VLA, HoA 133,3: Promemoria des reichsgräflich-harrachischen Oberamtes des Reichshofes Lustenau an den schwäbischen Kreiseinnehmer, 8.1.1795.
- ¹⁰⁵ VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Sch. 1,1: Vorsteher und Deputierte des Reichshofes Lustenau an Kaiser Franz II., 2.3.1803.
- ¹⁰⁶ VLA, HoA 133,4: Vorsteher und Deputierte des Reichshofes Lustenau an Kaiser Franz II., 31.5.1803.
- ¹⁰⁷ VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Sch. 1,1: Vorsteher und Deputierte des Reichshofes Lustenau an Kaiser Franz II., 2.3.1803.
- ¹⁰⁸ Sabine ULLMANN, *um der Barmherzigkeit Gottes willen: Gnadengesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. In: Das Reich in der Region (wie Anmerkung 39), S.161-184, Zitat S.184.
- ¹⁰⁹ SCHEFFKNECHT, Reichspräsenz und Reichsidentität (wie Anmerkung 39), S.339.
- ¹¹⁰ WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 4), S.260.
- ¹¹¹ PfA Lustenau, Pfarrchronik, Bd. 1, pag. 275.
- ¹¹² MAZOHL-WALLNIG, Zeitenwende (wie Anmerkung 6), S.277; BURGDORF, Untergang (wie Anmerkung 9), S.566-567; Walter DEMEL, Reich, Reform und sozialer Wandel 1763-1806 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, 10., völlig neu bearbeitete Ausgabe, Bd. 12). Stuttgart 2005,

S.349-351; Volker SCHÄFER, Artikel „Rheinbund, 1806-1813“. In: Lexikon deutscher Geschichte. Personen – Ereignisse – Institutionen. Von der Zeitenwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges, hg. von Gerhard TADDEY. Stuttgart 1983, S.1043-1044.

¹¹³ Bei den Hollensteinischen Familienannalen handelt sich um eine Art Familiengeschichte der Ammannfamilie Hollenstein. Beschrieben werden mehrere Generationen von Nachkommen des Lustenauer Hofammannes Joachim Hollenstein (*1695, †1765). Initiator der Familiengeschichte war Johann Viktor Hollenstein (*1726, †1799), ein Sohn Joachims, Pfarrer in Hausen am Andelsbach (bei Sigmaringen) und Dekan des Landkapitels Mengen. Er begann mit der Niederschrift der Familiengeschichte im Jahre 1754 und führte sie bis zu seinem Tode kontinuierlich fort. Danach setzte Johannes Karl Hollenstein die Annalen fort. Zu den Hollensteinischen Familienannalen und ihren Verfassern: Wolfgang SCHEFFKNECHT, Die Hofammänner von Lustenau. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Reichshofes. Phil. Diss. (masch.) Innsbruck 1988, S.246-274.

¹¹⁴ HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen Bd. III C, pag. 20-21.

¹¹⁵ HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen Bd. III C, pag. 21.